



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrats am Dienstag, 26.11.2019 um 18:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Laufenstraße 84, 52156 Monschau statt. Um eine rege Teilnahme der Bürgerschaft wird gebeten.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner 2019/234
3. Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Haushaltsjahr 2020 2019/158
 - a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2020
 - b) Betriebsabrechnung 2018
 - c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2020
 - d) 23. Änderung der Satzung vom 12.12.1996 über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Monschau sowie 11. Änderung der Anlage zu dieser Satzung
4. Erhebung von Abwassergebühren im Haushaltsjahr 2020 2019/168
 - a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2020
 - b) Endgültige Betriebsabrechnung 2017 sowie vorläufige Betriebsabrechnung 2018
 - c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2020
 - d) 3. Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau
5. Erhebung von Abfallgebühren im Haushaltsjahr 2020 2019/173
 - a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2020
 - b) Betriebsabrechnung 2018
 - c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2020
 - d) 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Monschau

- | | | |
|-----|---|----------|
| 6. | Erhebung von Friedhofsgebühren im Haushaltsjahr 2020
a) Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens
b) 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau vom 25.02.2016 | 2019/175 |
| 7. | Forstwirtschaftsplan 2020 für den Stadtwald Monschau | 2019/194 |
| 8. | Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Monschau zum 31.12.2018 | 2019/237 |
| 9. | Stellenplan 2020 | 2019/224 |
| 10. | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich achter Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes nach § 6 Abs. 1 des Stärkungspaktgesetzes NRW | |
| | -VORLAGE WIRD NACHGEREICHT- | |
| 11. | Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Monschau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler-, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose | 2019/221 |
| 12. | Allgemeinverfügung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der historischen Altstadt Monschau | 2019/222 |
| 13. | 11. Änderung zur Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Monschau | 2019/223 |
| 14. | Anfragen der Ratsmitglieder | |
| 15. | Mitteilungen der Verwaltung | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|----------|
| 16. | Sanierung Rursammler - Tiefbauarbeiten Pumpwerk Richters Eck
Nachtrag Spritzbetonverbau | 2019/230 |
| 17. | Kooperation der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH mit der Stadt Alsdorf | 2019/231 |
| 18. | Kanalsanierung Monschau - Sofortmaßnahmen 2019-2021 - offene Bauweise | 2019/229 |
| 19. | Kanalsanierung Monschau - Sofortmaßnahmen 2019-2021 - geschlossene Bauweise | 2019/228 |
| 20. | Baugebiet Bruchzaun-Auf der Knag / Grundstückskauf für den Bau eines Regenrückhaltebeckens | 2019/232 |
| 21. | mittelbare Beteiligung der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH an einer Einkaufsgenossenschaft | 2019/233 |
| 22. | Fusion regioIT - civitec | |

-VORLAGE WIRD NACHGEREICHT-

23. Anfragen der Ratsmitglieder
24. Mitteilungen der Verwaltung

2019/234

Informationsvorlage

Fachbereich III Personal u. Organisation, Soziales, Bildung,

Bürgerdienste

Andrea Compes



Stadt Mönchau

Fragestunde für Einwohner

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisnahme)	26.11.2019	Ö

Sachverhalt

1. Nach § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates ist zu Beginn einer jeden Ratssitzung ein Tagesordnungspunkt „Fragestunde für Einwohner“ vorzusehen.

2. Es sind folgende Ablaufregeln zu beachten:

- Jede/r Einwohner/in der Stadt Mönchau ist berechtigt, nach Aufruf des TOP`s mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin zu richten.
- Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- Jede/r Fragesteller/in sollte sich mit Namen und Anschrift melden.
- Es können höchstens zwei Zusatzfragen gestellt werden.
- Melden sich mehrere Einwohner/innen gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- Falls die Auskunft mündlich erteilt wird, ist die Anfrage erledigt. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, wird der/die Fragesteller/in auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen.
- Eine Aussprache findet nicht statt.

Anlage/n

Keine

2019/158

Beschlussvorlage
 II.4 - Abgaben -
 Georg Müller



Stadt Monschau

Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Haushaltsjahr 2020

a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2020

b) Betriebsabrechnung 2018

c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2020

d) 23. Änderung der Satzung vom 12.12.1996 über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Monschau sowie 11. Änderung der Anlage zu dieser Satzung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	19.11.2019	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	Ö

Beschlussvorschlag

- Der Rat genehmigt die Gebührenkalkulation zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Haushaltsjahr 2020 (**Anlage 1**).
- Er billigt die Betriebsabrechnung 2018 für den Gebührenhaushalt Straßenreinigung/Winterdienst (**Anlage 2**) und beschließt, die sich bei den jeweiligen Gebührenarten ergebende Über-/Unterdeckung in den nachfolgenden Haushaltsjahren - wie in der Vorlage erläutert - zu berücksichtigen.
- Der Rat beschließt, die Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2020 wie folgt festzusetzen:

	2020	2019	Differenz
3 x jährliche Sommerreinigung	0,21 €	0,24 €	- 0,03 €
Tägliche Reinigung Altstadt #	2,87 €	2,87 €	0,00 €
Winterwartung Fahrbahn	1,35 €	1,54 €	- 0,19 €
Winterwartung Gehwege	1,52 €	1,50 €	+ 0,02 €

- # Abweichend von dem rechnerisch ermittelten Gebührensatz in Höhe 2,99 €/Meter Straßenfront beschließt der Rat, aufgrund der anhaltenden verstärkten Bautätigkeit im Kernbereich der Altstadt den aktuellen Gebührensatz im kommenden Jahr nicht anzuheben.
- Der Rat beschließt die als **Anlage 3** beigefügte 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Monschau.

Sachverhalt

1. Nach § 3 des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) erheben die Gemeinden von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.
2. Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils liegt im Ermessen des Ortsgesetzgebers. Hierbei ist den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Verhältnis zwischen Anliegerstraßen und Straßen, die nicht nur dem Anliegerverkehr dienen, Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 wurde der öffentliche Anteil beim Gebührenhaushalt Straßenreinigung/Winterdienst ab 2013 durch Ratsbeschluss auf 10 % festgesetzt.

3. Die Verwaltung hat den Kostenaufwand für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2020 für die Sommerreinigung auf der Grundlage der hochgerechneten Kosten ermittelt. Beim Winterdienst ist eine Prognose aufgrund der witterungsbedingten Schwankungen schwierig. Daher wurde hier ein Durchschnittswert auf der Grundlage der zuletzt abgerechneten 5 Haushaltsjahre gebildet.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Gebührenarten:

a) 3 x jährliche Sommerreinigung:

Die 3 x jährliche Sommerreinigung der Fahrbahnen seitens der Stadt Monschau erfolgt ausschließlich entlang der Hauptverkehrsstraßen in den Orten sowie im Gewerbegebiet Imgenbroich. In allen übrigen Bereichen – mit Ausnahme des Kernbereichs der Altstadt Monschau – wurde die Pflicht zur Sommerreinigung auf die Anlieger übertragen.

Die Reinigung wird mit einer Großkehrmaschine durchgeführt. Zusätzlich war in der Kalkulation 2017/2018 der 3-malige (vorherige) Einsatz einer maschinellen „Unkrautbürste“ zum Lösen des Wildwuchses in den Rinnen berücksichtigt worden. Die Erfahrung der letzten beiden Jahre hat allerdings gezeigt, dass der Einsatz einer „Unkrautbürste“ einmal jährlich ausreicht.

Die Gebührenkalkulation 2020 weist einen gebührenpflichtigen Aufwand in Höhe von 10.606,36 € aus. Unter Berücksichtigung der **Überdeckung** aus den Jahren **2017/2018** in Höhe von 2.224 € ergibt sich ein umlagefähiger Aufwand von 7.321,73 €, der auf 34.906 Veranlagungsmeter umzulegen ist. Der Gebührensatz sinkt hiernach gegenüber dem lfd. Jahr um 0,03 €/Meter auf 0,21 €/Meter Straßenfront.

b) Tägliche Reinigung im Kernbereich der Altstadt Monschau:

Die Reinigung des Kernbereichs in der Altstadt Monschau ist satzungsrechtlich in zwei Reinigungsperioden unterteilt. In der Zeit vom 01.04. bis 31.10. wird dieser Bereich täglich, in der übrigen Jahreszeit wöchentlich gereinigt.

Die Gebührenkalkulation 2020 weist gebührenpflichtige Kosten in Höhe von 7.754,78 € aus. Unter Berücksichtigung der Unterdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 55 € ergibt sich ein umlagefähiger Aufwand von 7.809,78 €, der auf 2.614 Veranlagungs- meter (2,99 €/Meter) umzulegen ist.

Aufgrund der anhaltenden verstärkten Bautätigkeit im Kernbereich der Altstadt Monschau schlägt die Verwaltung vor, den Gebührensatz im kommenden Jahr

- abweichend von dem rechnerisch ermittelten Gebührensatz - nicht anzuheben.

c) Winterwartung Straßen:

Die Kalkulation für den Winterdienst beruht auf den durchschnittlichen Aufwendungen der letzten 5 abgerechneten Haushaltsjahre.

Bei der aktuellen Kalkulation wurde ein „kostenträchtiges“ Jahr (2013) mit einem Aufwand von 319.914 € aus der 5-jährigen Betrachtung herausgenommen, während ein „kostengünstiges“ Jahr (2018) mit einem Aufwand von 210.723 € aufgenommen wurde.

Danach ergibt sich für die Kalkulation 2020 eine Berechnungsgrundlage von 267.133 €. Dies bedeutet gegenüber der Kalkulation 2019 eine Aufwandsminderung um rd. 20.000 € bzw. 7 %.

Unter Berücksichtigung des Umlageschlüssels von 90,49 % (nicht gebührenpflichtige Außenbereiche) sowie des 90 % Gebührenmaßstabes ergeben sich letztlich umlagefähige Kosten von 217.549 €.

Die Betriebsabrechnung für das Jahr **2018** weist eine **Überdeckung** in Höhe von **14.374 €** aus.

Nach § 6 (2) KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Verwaltungsseitig ist vorgesehen, 1/3 der Unterdeckung aus dem HH-Jahr 2017 (24.583 €) sowie die gesamte Überdeckung aus dem HH-Jahr 2018 (14.374 €) zur Minderung des Gebührensatzes 2020 in die Kalkulation einfließen zu lassen.

d) Winterwartung Gehwege:

Auch hier wird für die Kalkulation ein Durchschnittswert auf der Grundlage der letzten 5 abgerechneten Haushaltsjahre gebildet.

Bei dieser Gebührenart hat sich die Berechnungsgrundlage durch die „Aktualisierung“ des 5-Jahres-Zeitraumes nur unwesentlich verändert.

Nach Abzug der ausserhalb der Ortslage (OD) liegenden Reinigungsmeter und

unter Berücksichtigung des 90 % Kostendeckungsgrades beträgt der gebührenpflichtige Aufwand 63.084 €.

Die Betriebsabrechnung für das Jahr **2018** weist beim Winterdienst auf den Gehwegen eine **Unterdeckung** in Höhe von 5.477 € aus.

Nach § 6 (2) KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Verwaltungsseitig ist vorgesehen, jeweils 1/3 der Unterdeckungen aus 2017 (13.550 €) sowie aus 2018 (1.826 €) in die Kalkulation einfließen zu lassen.

Der Gesamtaufwand hat sich gegenüber der letzten Kalkulation unter Berücksichtigung der hinzugekommenen Unterdeckung aus 2018 (1.826 €) um rd. 2.000 € erhöht, was zu einer leichten Erhöhung des Gebührensatzes führt.

e) Auswirkungen der neuen Gebührensätze auf ein Mustergrundstück mit einer Straßenfront von 25 Meter:

Reinigungsart	2020	2019	Erhöhung/Senkung
3 x jährlich	0,21 €	0,24 €	- 0,03 €
Mustergrundstück (25 m)	5,25 €	6,00 €	- 0,75 €
Kernbereich Altstadt	2,87 €	2,87 €	0,00 €
Mustergrundstück (25 m)	74,75 €	71,75 €	+ 3,00 €
Winterwartung Fahrbahn	1,35 €	1,54 €	- 0,19 €
Mustergrundstück (25 m)	33,75 €	38,25 €	+ 4,75 €
Winterwartung Gehwege	1,52 €	1,50 €	+ 0,02 €
Mustergrundstück (25 m)	38,00 €	37,50 €	0,50 €

Finanzielle Auswirkungen

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Festsetzung der Gebührensätze für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2020 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten, den derzeitigen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen entsprechenden Kalkulation eine 90 %ige Kostendeckung im Gebührenhaushalt.

Anlage/n

- 1 Gebührenkalkulation 2020 (öffentlich)
- 2 Betriebsabrechnung 2018 (öffentlich)
- 3 Änderung Gebührensatzung (öffentlich)

Gebührenkalkulation 2020 Straßenreinigungsgebühren

1. Sommerreinigung

1.1 Gebührenkalkulation für die 3x-jährliche Sommerreinigung

Ortsteil	Straßen- schlüssel	Straßen- bezeichnung	Reinigungs- meter	außerhalb	Veranlagungs- meter 2020
Monschau	8004	Austraße	348	228	120
	8023	Laufenstraße (Am Wiesenthal bis Senfmühle)	688	0	576
	8025	St.-Vither-Straße	435	300	179
	8039	Stadtstraße (tlw.)	175	0	168
	8051	Herbert-Isaac-Straße	1.112	290	705
Höfen	8218	Mühlenweg (K 25)	435	0	392
	8235	Hauptstraße (B 258)	3.640	0	3.493
Imgenbroich	8311	Grünentalstraße (K 21)	1.024	28	1.983
	8315	Hengstbrüchelchen (K 16)	1.170	0	1.065
	8316	Hans-Georg-Weiss-Straße	1.685	0	1.666
	8317	Karweg	141	0	267
	8327	Trierer Straße (B 258)	2.354	190	1.989
	8335	Am Handwerkerzentrum	1.280	110	1.647
	8336	Am Windrad	852	0	1.651
	8337	An der Höckerlinie	162	0	372
	8342	Auf Beuel	764	0	743
Kalterherberg	8125	Malmedyer Straße (B399)	1.470	0	1.473
	8127	Monschauer Straße (B 399)	1.420	0	1.421
Konzen	8409	Blumgasse (L 106)	1.010	0	2.092
	8410	Breitestraße (K 20)	1.320	0	1.319
	8428	Trierer Straße (B 258)	3.560	0	2.654
Mützenich	8456	Eupener Straße (L 214)	1.789	0	3.519
	8468	Kirschensteinweg (K 16)	155	0	242
	8475	Schiffenborn (L 106)	2.195	0	2.056
Rohren	8268	Retzstraße (K 26)	1.756	33	1.705
	8272	Dröft (K 26)	1.360	0	1.409
Gesamt:			32.300	1.179	34.906

Berechnung des Gebührensatzes 2020:

<u>A) Grobreinigung mit Unkrautbürste:</u>		
105 €/Stunde + 19 % MwSt. x 10 Stunden (1 x jährlich)		1.249,50 €
<u>B) Reinigung mit Großkehrmaschine:</u>		
32,300 km x 25,00 €/km + 19 % MwSt. (3 x jährlich)		2.882,78 €
<u>C) Entsorgung Kehrgut:</u>		
Deponieentgelt: 4,5 t x 72,80 €/t + 19 % MwSt. (4 x jährlich)		1.559,38 €
Containerkosten: 159,00 € + 19 % x 2 (bei Bedarf)		378,42 €
<u>D) Ermittlung Bauhofkosten (Begleitperson):</u>		
7,8 Std. x 37,92 €* x 4		1.183,10 €
*Verrechnungsstundensatz 2018: 36,12 € + 5 % Erhöhung (Tariferhöhung 2019/2020 = 4,5 % + 0,5 % für evtl. Höher- gruppierung/Stufenerhöhung)		
	<u>Gesamtkosten pro Reinigung =</u>	<u>7.253,18 €</u>
<u>zuzüglich</u> ILV Personalaufwendungen bei dem Produkt 12-545-01: (37.551 € x 10 %) =		<u>3.755,00 €</u>

Kosten für 3 malige Sommerreinigung = 11.008,18 €

E) Berechnung des Gebührensatzes:

Reinigungsmeter insgesamt:	32.300	
abzüglich RM außerhalb geschlossener Ortschaften:	1.179	
ergeben umlagefähige Meter:	31.121	
<u>umlagefähige Kosten für die Sommerreinigung:</u>	<u>96,35%</u>	<u>= 10.606,36 €</u>

Der Gebührenmaßstab beträgt **90,00 %** der umlagefähigen Kosten für die Sommerreinigung = **9.545,73 €**

abzüglich **Überdeckungen** aus den Gebührenhaushalten **2017/2018** = **2.224,00 €**

gebührenpflichtiger Aufwand 2020: 7.321,73 €

diese werden auf 34.906 Veranlagungsmeter umgelegt: 0,2098 €

Danach wird die Gebühr bei einer 3 mal jährlichen Sommerreinigung auf **0,21 €/Meter** Straßenfront festgesetzt.

2. Gebührenkalkulation für die tägliche Altstadtreinigung im Kernbereich

Ortsteil	Straßen-schlüssel	Straßenbezeichnung	VAM 2019	Bemerkung
Monschau	8039	Stadtstraße	411	
	8032	Rurstraße	213	
	8026	Markt	61	
	8004	Austraße	218	Markt bis PP Austraße
	8010	Eschbachstraße	304	Stehlings bis Aubrücke
	8023	Laufenstraße	1.407	Richter's Eck bis Kuhpfad / Am Wiesenthal
<u>Gesamt:</u>			<u>2.614</u>	

Berechnung des Gebührensatzes 2020:

A) Ermittlung Bauhofkosten:

Zusammenstellung Personalkosten:

Die Altstadtreinigung lässt sich in 2 Reinigungsperioden unterteilen: In der Zeit vom 01.04. - 31.10. wird die Altstadt von 1 Bauhofmitarbeiter **täglich** gereinigt.

30 Wochen * 39,00 Arbeitsstunden (150 Tage): **1.170,00** Stunden

In der Zeit vom 01.11. - 31.03. wird die Altstadt von einem Bauhofmitarbeiter **wöchentlich** gereinigt

(22 Wochen abzügl. 6 Wochen Winterdienstesatz)

16 Wochen * 7,8 Arbeitsstunden

124,80 Stunden

Gesamtarbeitsstunden der Bauhofmitarbeiter für die Altstadtreinigung:

1.294,80 Stunden

Verrechnungsstunde Bauhofmitarbeiter 2020:*

37,92 €

**Verrechnungssatzenatz 2018: 36,12 € + 5 % Erhöhung
(Tariferhöhung 2019/2020 = 4,5 % + 0,5 % für evtl. Höhergruppierung/Stufenerhöhung)*

Gesamtkosten Bauhofmitarbeiter:

49.098,82 €

Betriebs- und Unterhaltungskosten des Abfallsaugers:

Während der Altstadtreinigung ist der Abfallsauger wie folgt in Betrieb:

01.04. - 31.10. = 148 Tage

01.11. - 31.03. = 16 Tage

164 Einsatztage * 7,8h/Tag * 9,00€/h =

11.512,80 €

Kalkulatorische Abschreibung: (10 % von 21.688 € - AW -)

2.169,00 €

Kalkulatorische Zinsen: (4,5 % von 6.506 € -RBW -)

293,00 €

Aufwand Personal/Geräte :

63.073,62 €

B) Abfallbeseitigung:

Anteilige Kosten "Bauhof-Container" (25 %)	900,00 €
Deponieentgelt: 10 Tonnen x 120,28 €	<u>1.202,80 €</u>

Aufwand Abfallbeseitigung:	2.102,80 €
-----------------------------------	-------------------

Kosten für die tägliche Reinigung der Altstadt im Kernbereich:	65.176,42 €
---	--------------------

<u>zuzüglich</u> ILV Personalaufwendungen bei dem Produkt: 12-545-01 (37.551 € x 10 % Anteil)	<u>3.755,00 €</u>
	68.931,42 €

davon entfallen 87,5 % auf den Fremdenverkehr =	60.314,99 €
---	-------------

<u>und 12,5 % auf die Straßenreinigung</u> <u>(umlagefähige Kosten)=</u>	<u>8.616,43 €</u>
---	--------------------------

Der Gebührenmaßstab beträgt 90,00 % der umlagefähigen Kosten für die tägliche Altstadtreinigung =	7.754,78 €
zuzüglich Unterdeckung aus dem Gebührenhaushalt 2018:	55,00 €

gebührenpflichtiger Aufwand 2020:	<u>7.809,78 €</u>
--	--------------------------

werden auf 2.614 Veranlagungsmeter umgelegt:	<u>2,99 €</u>
---	----------------------

B. Winterwartung**1. Gebührenkalkulation für den Winterdienst - Straßen**

A) Übersicht über die Aufwendungen in den zurückliegenden 5 Jahren:

Art des Aufwandes	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamtaufwand 2014 - 2018	Berechnungsgrundlage 2020
Streumittel (90%)	19.364 €	39.096 €	35.046 €	44.650 €	35.154 €	173.310 €	34.662 €
LB Straßen NRW	28.172 €	37.887 €	41.336 €	47.581 €	38.617 €	193.593 €	38.719 €
Firmeneinsatz	82.520 €	115.022 €	120.346 €	150.438 €	87.170 €	555.496 €	111.099 €
Einsatz Bauhof Personal/Fahrzeuge	24.689 €	41.884 €	39.157 €	65.973 €	43.609 €	215.312 €	43.062 €
Bewirtschaftung/Unterhaltung Salzsilos	3.435 €	1.316 €	112 €	127 €	3.795 €	8.785 €	1.757 €
Ersatzteile/Reparaturen	449 €	2.969 €	394 €	1.262 €	2.378 €	7.452 €	1.490 €
Gesamtkosten WD -Straßen-	158.629 €	238.174 €	236.391 €	312.048 €	210.723 €	1.153.948 €	230.790 €

B) Ermittlung des Gesamtaufwandes Winterdienst Straßen:

Berechnungsgrundlage 2020 (s. o.)	230.790 €
ILV: Personalaufwendungen Produkt 12-545-01 (55 % von 37.551 €)	20.653 €
Haftpflichtversicherung (78 % von 3.800 €)	2.964 €
Fahrtkosten anl. WD-Bereitschaft der Bauhofmitarbeiter (78 % von 2.000 €)	1.560 €
kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens (AV)	8.273 €
kalkulatorische Zinsen (4,5 % vom Restbuchwert des AV)	2.893 €

Gesamtaufwand: 267.133 €**C) Berechnung des Gebührensatzes:**

Reinigungsmeter insgesamt:	186.137
abzüglich Veranlagungsmeter 2020 insgesamt:	168.430
ergeben Reinigungsmeter Außenbereich (nicht gebührenpflichtig):	17.707
umlagefähige Kosten für den Winterdienst: 90,49% =	241.721 €
Gebührenmaßstab: 90% =	217.549 €
zuzüglich 1/3 Unterdeckung aus dem Gebührenhaushalt 2017:	24.583 €
abzüglich Überdeckung aus dem Gebührenhaushalt 2018:	14.374 €
gebührenpflichtiger Aufwand 2020:	<u>227.758 €</u>

werden auf 168.430 Veranlagungsmeter umgelegt: 1,35 €

2. Gebührenkalkulation für den Winterdienst - Gehwege

Ortsteil	Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungsmeter	außerhalb geschl. Ortschaften	Veranlagungsmeter 2019
Monschau	8023	Laufenstraße tlw.	1.064	233	1.358
	8025	St.-Vither-Straße	230	133	179
	8043	Walter-Scheibler-Straße	1.310		1.880
	8051	Herbert-Isaac-Straße	546	134	705
Höfen	8218	Mühlenweg (K 25)	215		384
	8223	Schmiedegasse	296		554
	8225	Triftstraße	1.427		2.835
	8235	Hauptstraße	3.640		3.493
Imgenbroich	8311	Grüntalstraße (K 26)	1.024	28	1.891
	8315	Hengstbrüchelchen K 16)	1.170		989
	8316	Hans-Georg-Weiss-Str.	955		1.602
	8317	Karweg (L 246)	141		267
	8324	Schulstraße	186		442
	8327	Trierer Straße (B 258)	2.354	190	1.989
	8335	Am Handwerkerzentrum	710	110	1.647
	8336	Am Windrad	852	0	1.651
	8337	An der Höckerlinie	162	0	365
	8342	Auf Beuel	390		743
	Kalterherberg	8108	Bahnhofstraße (L 106)	1.030	
8120		Arnoldystraße (K 25) tlw.	750		1.370
8125		Malmedyer Straße (B 399)	1.470		1.466
8126		Messeweg	3.346		3.234
8127		Monschauer Straße (B399)	1.420		1.421
8134		Elsenborner Straße	1.170		2.296
Konzen	8409	Blumgasse (L 106)	1.010		2.092
	8410	Breitestraße (K 20)	655		1.319
	8414	Hatzevennstraße (L106)	524	15	1.004
	8426	Konrad-Adenauer-Straße. tlw	90		153
	8428	Trierer Straße (B 258)	3.560	840	2.674
Mützenich	8456	Eupener Straße (L 214)	2.673	720	3.432
	845	Gustengasse	525		988
	8468	Kirchensteinweg (K 16) tlw.	155		242
	8475	Schiffenborn L 106	2.195		2.071
Rohren	8268	Retzstraße (K26)	1.756	33	1.684
	8272	Dröft (K 26)	1.360		1.471
Gesamt:			40.361	2.436	51.666

A) Übersicht über die Aufwendungen in den zurückliegenden 5 Jahren:

Art des Aufwandes	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamtaufwand 2014 - 2018	Berechnungsgrundlage 2020
Streumittel (10%)	2.152 €	5.586 €	3.894 €	4.961 €	3.906 €	20.499 €	4.100 €
Firmeneinsatz	21.667 €	40.500 €	39.686 €	59.571 €	39.180 €	200.604 €	40.121 €
Rep. WD-Geräte	0 €	0 €	83 €	0 €	0 €	83 €	500 €
Ersatzbeschaffung	0 €	0 €	77 €	88 €	9 €	171 €	500 €
Einsatz Bauhof Personal/Fahrzeuge	10.212 €	18.931 €	13.224 €	28.275 €	15.188 €	85.830 €	17.166 €
Gesamtkosten WD -Gehwege-	34.031 €	65.017 €	56.964 €	94.912 €	58.283 €	307.187 €	62.387 €

B) Ermittlung des Gesamtaufwandes Winterdienst-Gehwege:

Berechnungsgrundlage 2020	62.387 €
ILV: Personalaufwendungen Produkt 12-545-01 (25 % von 37.551 €)	9.388 €
Haftpflichtversicherung (22 % von 3.800 €)	836 €
Fahrtkosten anl. WD-Bereitschaft der Bauhofmitarbeiter (22 % von 2.000 €)	440 €
kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens (AV)	1.339 €
kalkulatorische Zinsen (4,5 % vom Restbuchwert des AV)	241 €

Gesamtaufwand: 74.631 €

C) Ermittlung des Gebührensatzes:

Reinigungsmeter insgesamt:	40.361
davon ausserhalb:	2.436
Gebührenpflichtig:	37.906

umlagefähige Kosten für den Winterdienst Gehwege (93,92 %) 70.093 €

Der Gebührenmaßstab beträgt 90 % der umlagefähigen Kosten: 63.084 €

zuzüglich Unterdeckungen 2017 und 2018 (jeweils 1/3) 15.376 €

gebührenpflichtiger Aufwand 2020: 78.460 €

auf 51.666 Veranlagungsmeter umgelegt = 1,52 €

**Auswirkung der neuen Gebührensätze auf ein Mustergrundstück mit
einer Straßenfront von 25m Länge**

Reinigungsart						Erhöhung Senkung
	2016	2017	2018	2019	2020	
Sommerreinigung 3 x jährlich	0,45 €	0,33 €	0,33 €	0,24 €	0,21 €	
Kosten Mustergrundstück	11,25 €	8,25 €	8,25 €	6,00 €	5,25 €	-12,50%
Altstadtreinigung	2,78 €	2,73 €	2,87 €	2,87 €	2,99 €	
Kosten Mustergrundstück	69,50 €	68,25 €	68,25 €	71,75 €	74,75 €	4,18%
Winterwartung Straße	1,34 €	1,15 €	1,17 €	1,54 €	1,35 €	
Kosten Mustergrundstück	33,50 €	28,75 €	28,75 €	38,50 €	33,75 €	-12,34%
Winterwart. Gehwege	0,68 €	0,81 €	0,97 €	1,50 €	1,52 €	
Kosten Mustergrundstück	17,00 €	20,25 €	20,25 €	37,50 €	38,00 €	1,33%

Anlage 2

Betriebsabrechnung Straßenreinigung / Winterdienst 2018

Bezeichnung	Sommerreinigung			
	Aufwand			
	3x-jährliche Sommerreinigung		Reinigung Altstadt	
	Kalkulation 2018	Rechnungsergebnis 2018	Kalkulation 2018	Rechnungsergebnis 2018
Großkehrmaschine	5.613 €	2.367 €	0 €	0 €
Entsorgung Kehrgut	1.170 €	1.646 €	0 €	0 €
Abfallbeseitigung	0 €	0 €	3.780 €	3.274 €
Einsatz städt. Fahrzeug	0 €	0 €	14.310 €	14.310 €
Erstattung Bauhofkosten	1.670 €	845 €	46.198 €	46.768 €
Aufwand:	8.453 €	4.858 €	64.288 €	64.352 €
Verwaltungskosten:	3.357 €	3.357 €	3.356 €	3.356 €
Gesamtaufwand:	11.810 €	8.215 €	67.644 €	67.708 €
davon umlagefähig: 96,54%	11.401 €	7.931 €	0 €	0 €
davon umlagefähig: 12,5 %	0 €	0 €	8.455 €	8.464 €
Gebührenmaßstab: (90,00%)	10.261 €	7.138 €	7.610 €	7.617 €
abzügl. Überdeckung 2016	200 €	200 €	60 €	60 €
zuzügl. Unterdeckung 2014	0 €	0 €	0 €	0 €
Gebührenpfl. Aufwand:	10.061 €	6.938 €	7.550 €	7.557 €
Bezeichnung	Winterdienst			
	Aufwand			
	Straßen		Gehwege	
	Kalkulation 2018	Rechnungsergebnis 2018	Kalkulation 2018	Rechnungsergebnis 2018
Haftpflichtversicherung	3.023 €	3.023 €	756 €	756 €
Streumittel	35.501 €	35.154 €	4.103 €	3.906 €
Firmeneinsatz	108.413 €	87.170 €	31.176 €	39.180 €
Landesbetrieb Straßen NRW	43.036 €	38.617 €	0 €	0 €
Erstattung Bauhofkosten	39.052 €	43.609 €	15.015 €	15.188 €
Unterh. Fahrzeuge/Geräte	0 €		500 €	0 €
Bewirtschaftung Salzsilo	1.200 €	3.795 €	0 €	0 €
Ersatz Schneeschieber	0 €	0 €	0 €	0 €
Streugutbehälter	0 €	0 €	0 €	0 €
Reparatur WD-Geräte	1.000 €	2.378 €	500 €	9 €
Aufwand:	231.225 €	213.746 €	52.050 €	59.039 €
Kalk. Abschreibung	5.739 €	5.739 €	1.339 €	1.339 €
Kalk. Verzinsung	1.489 €	1.489 €	361 €	361 €
Int. Leistungsverrechnung:	18.460 €	18.460 €	8.391 €	8.391 €
Gesamtaufwand:	256.913 €	239.434 €	62.141 €	69.130 €
davon umlagefähig: 89,59%	230.176 €	214.509 €	0 €	0 €
davon umlagefähig: 93,98 %	0 €	0 €	58.400 €	64.968 €
Gebührenmaßstab (90,00%)	207.159 €	193.058 €	52.560 €	58.472 €
abzügl. Überdeckung 2016	11.760 €	11.760 €		
abz. Überdeckung 2013/14	0 €	0 €	13.356 €	13.356 €
zzgl. Unterdeckung 2015/16	0 €	0 €	6.713 €	6.713 €
Gebührenpfl. Aufwand:	195.399 €	181.298 €	45.917 €	51.829 €

Gesamtübersicht

Bezeichnung	<u>Ertrag</u>		<u>Aufwand</u>		(+)Überdeckung (-)Unterdeckung
	Kalkulation 2018	Rechnungs- ergebnis 2018	Kalkulation 2018	Rechnungs- ergebnis 2018	
3x-jährliche Sommerreinigung	10.504 €	10.661 €	10.061 €	6.938 €	3.723 €
Reinigung Altstadt	7.554 €	7.502 €	7.550 €	7.557 €	-55
Winterdienst - Straßen	195.116 €	195.672 €	195.399 €	181.298 €	14.374 €
Winterdienst - Gehwege	46.010 €	46.352 €	45.917 €	51.829 €	-5477
Kalkulation:	259.184 €	0 €	258.927 €	0 €	
Ergebnis:		<u>260.187 €</u>		<u>247.622 €</u>	<u>12.565 €</u>

**23. S a t z u n g v o m
zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau
über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
vom 12. Dezember 1996**

Aufgrund

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW. 1975, S. 706),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW. 1969, S. 712),
- alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 26.11.2019 nachstehende 23. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren betragen je Meter Grundstücksbreite (Frontlänge) für die

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Sommerreinigung der Fahrbahnen einschließlich Gehwege | |
| | • bei 3 x jährlicher Reinigung | 0,21 Euro |
| b) | Winterwartung Fahrbahn | 1,35 Euro |
| c) | Winterwartung Gehweg | 1,52 Euro |

§ 2

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

[1]

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 23. Satzung vom 2019 zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 12.12.1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

Margareta Ritter
Bürgermeisterin

2019/168

Beschlussvorlage
 II.4 - Abgaben -
 Georg Müller



Stadt Monschau

Erhebung von Abwassergebühren im Haushaltsjahr 2020

- a) **Gebührenkalkulation für das Jahr 2020**
- b) **Endgültige Betriebsabrechnung 2017 sowie vorläufige Betriebsabrechnung 2018**
- c) **Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2020**
- d) **3. Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	19.11.2019	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Monschau genehmigt die beigefügte Gebührenkalkulation (Anlage 1) zur Erhebung einer gesplitteten Abwassergebühr für das Jahr 2020.
2. Der Rat genehmigt die beigefügten Betriebsabrechnungen 2017 und 2018 (Anlage 2) und beschließt, die restliche Überdeckung aus den Jahren 2016/2017 in Höhe von 155.785 € bei der Kalkulation der Abwassergebühren 2020 gebührenmindernd zu berücksichtigen.
3. Der Rat setzt die Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Jahr 2020 wie folgt fest:

	Gebührensätze 2020:	Gebührensätze 2019:
Schmutzwassergebühr:	5,28 €/m³/Jahr	5,30 €/m ³ /Jahr
Niederschlagswassergebühr:	1,32 €/m³/Jahr	1,32 €/m ² /Jahr

4. Der Rat beschließt die 3. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Monschau (Anlage 3) zum 01.01.2020.

Sachverhalt

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt, für die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Die Pflicht resultiert aus § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 46 des Landeswassergesetzes (LWG), wonach die Abwasserbeseitigungspflicht grundsätzlich den Städten und Gemeinden obliegt.

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) als Abwasserverband im Sinne des § 53 LWG hat allerdings die Aufgabe der Abwasserbeseitigung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Eifel-RurVG), soweit Kläranlagen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind, und die dazugehörigen Sonderbauwerke betroffen sind. Im Stadtgebiet Monschau ist der WVER seit dem 01.01.1998 für diese Aufgaben zuständig.

Die Kosten, die der Stadt Monschau für die Abwasserbeseitigung „direkt“ entstehen und der an den Wasserverband Eifel-Rur zu zahlende Beitrag bilden zusammen den Aufwand nach § 6 Abs. 2 KAG, der durch Gebühreneinnahmen (und ggfls. Sonstige Einnahmen) zu decken ist.

Aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 18.12.2007 (Az. 9A3648/04) ist die Erhebung der Abwassergebühren nicht mehr aufgrund eines einheitlichen Frischwassermaßstabes möglich, sondern es muss eine getrennte Gebührenerhebung durch eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr erfolgen. Nach Auffassung des OVG fehlt auch bei homogener Bebauung unter den hiesigen modernen Lebensverhältnissen der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Frischwasserbezug und der zu entsorgenden Niederschlagswassermenge. Das Urteil wurde am 13.05.2008 mit Beschluss vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt und ist damit rechtskräftig.

Die **Schmutzwassergebühr** wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter **Frischwasser**.

Grundlage der Gebührenberechnung für das **Niederschlagswasser** ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Der aus der Gebührenkalkulation zu entnehmende **öffentliche Anteil** enthält sowohl die Kosten für die Entwässerung der städtischen Straßen als auch die der Bundes- Land- und Kreisstraßen.

Die Verwaltung hat den für die an Netzleitungen angeschlossenen Grundstücke voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand im Jahre 2020 ermittelt. Diesbezüglich wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation (**Anlage 1**) verwiesen.

Aus der Kalkulation ergeben sich

- a) für die Ableitung des Schmutzwassers eine Gebühr von **5,28 €/m³**
- b) für die Ableitung des Niederschlagswassers eine Gebühr von **1,32 €/m²**

Erläuterungen zu den wesentlichen Bestandteilen der Kalkulation 2020:

A) Schmutzwassergebühr:

Der gebührenrelevante Frischwasserbezug im Bereich der Stadt Monschau hat im vergangenen Jahr rd. 547.000 m³ betragen. Nach dem aktuellen „Vorauszahlungssoll“ des laufenden Jahres hat sich der Verbrauch nicht wesentlich verändert. Daher wird bei der Kalkulation 2020 ein unveränderter Frischwasserverbrauch von 545.000 m³ zugrunde gelegt.

B) Niederschlagswassergebühr:

Die abflussrelevanten privaten Flächen (73 ha) sind nahezu unverändert geblieben.

C) Aufwand:

1. Personalkosten Verwaltung:

Der Ansatz entspricht den Personalaufwendungen 2020 bei dem Produkt: 11-538-01 - Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung. Gegenüber dem Ansatz des lfd. Jahres ist eine Erhöhung um rd. 2.200 € vorgesehen.

2. Personal-/Fahrzeugeinsatz Bauhof:

Für die Kalkulation 2020 wurde ein gemittelter Wert aus den drei zurückliegenden Jahren 2016/2017/2018 zugrunde gelegt. Gegenüber der Kalkulation 2019 wurde eine Anpassung = Erhöhung von 25.000 € auf 30.000 € vorgenommen.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münster können die Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen nicht in die Niederschlagswassergebühr eingestellt und auf alle Gebührenschuldner (Straßenbaulastträger und private Grundstückseigentümer) abgewälzt werden.

Seit dem Jahr 2015 wird die Gullireinigung über ein separates „Auftragsjournal“ beim Bauhof erfasst. Daher kann dieser Aufwand exakt erfasst und bei dem Aufwand für die „Oberflächenentwässerung“ in Abzug gebracht werden.

3. Sächlicher Aufwand:

Aus der Haushaltsplanung 2020 ergibt sich für die einzelnen Sachkonten (Haltung von Fahrzeugen, sonstiges bewegliches Vermögen, sonstige Sachleistungen, Mieten und Pachten, Telefon, Vorräte/Verbrauchsmaterial) ein Aufwand von 7.070 €.

4. Unterhaltung Grundstücke/bauliche Anlagen:

Der Haushaltsansatz umfasst neben dem „Sockelbetrag“ von 25.000 € einen Betrag von 343.000 € zur Fortführung der Maßnahmen des ABK 2017 - 2022. Der Ansatz bleibt gegenüber dem lfd. Jahres fast unverändert. (+1.000 €).

5. Stromkosten:

Anpassung an erhöhten Bedarf u.a. durch Inbetriebnahme des Retentionsfilter-beckens in Imgenbroich (+5.000 €).

6. Tilgungsleistung für besondere Kreditfinanzierung (Beratervertrag - Laufzeit bis Ende 2021):

- unverändert -

7. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen:

Neben dem Sockelbetrag für allgemeine Leistungen von 10.000 € sieht der Entwurf des HH-Planes 2020 einen Ansatz von 279.000 € im Rahmen der Fortführung des ABK 2017 – 2022 vor. Gegenüber dem Ansatz des lfd. Jahres (350.000 €) bedeutet dies eine Reduzierung um 61.000 €.

8. Umlage an den WVER:

Aus dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 ergibt sich für die Stadt Monschau im kommenden Jahr eine Beitragsbelastung von 2.973.740 €. Gegenüber dem Vorausleistungsbescheid 2019 (2.968.560 €) ergibt sich eine geringfügige Erhöhung um 5.180 € (0,2 %).

9. Abführung Abwasserabgabe:

Auf der Grundlage des Wirtschaftsplan-Entwurfs des WVER steigt die Abwasserabgabe für Schmutzwasser im kommenden Jahr von 31.000 € auf 33.050 €.

Bei der Abwasserabgabe für verschmutztes Niederschlagswasser sieht der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 einen nahezu unveränderten Ansatz in Höhe von 25.600 € (+ 100 €) vor.

10. Abschreibung des Anlagevermögens:

Nach dem derzeitigen Stand des Anlagevermögens für die Produktgruppe 11-538-01 Abwasserbeseitigung ergibt sich bei einem Buchwert von 27.069.323 € eine jährliche Abschreibung von 706.007 €. Gegenüber dem lfd. Jahr bedeutet dies eine Erhöhung um rd. 54.000 € (8,3 %).

11. Kalkulatorische Verzinsung:

Bei der kalkulatorischen Verzinsung wird der Buchwert des Anlagevermögens abzüglich des durch Beiträge bzw. Zuwendungen Dritter (Landesförderung pp.) finanzierte Eigenkapitalanteil in Höhe von 9.160.966 € mit 4,5 % verzinst. Der Aufwand (412.243 €) hat sich um 1.678 € erhöht.

D) Erträge:

1. Erträge A.I.D.E.

Für die Abwasserüberleitung aus der Gemeinde Bütgenbach (Leykaul und Küchelscheid) zur Kläranlage Kalterherberg werden in der Gebührenkalkulation 2020 Erträge in Höhe von 90.000 € (gemittelter Ertrag der vergangenen 4 Jahre) veranschlagt. Hier hat sich eine Verbesserung um 10.000 € ergeben.

2. Abwassergebührenhilfe:

Für das Jahr 2020 wurde am 11.07.2019 ein Antrag auf Landesförderung beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung eingereicht. Nach den am 06.11.2019 veröffentlichten Zahlen zum Entwurf des GFG 2020 wurde der „Fördertopf“ auf 6.693.700 € (2019: 6.204.500 €) aufgestockt. Hiernach steigt die Landesförderung im kommenden Jahr von 260.200 € auf rd. 283.000 € an.

Ohne die Abwassergebührenhilfe würde der SW-Gebührensatz **5,80 €/m³** (**+0,52 €/m³**) betragen.

3. Zuschuss Fremdwassersanierung:

Für die Fremdwassersanierungskonzepte in Höfen (27.400 €) sowie Kalterherberg (22.300 €) wird im kommenden Jahr mit Zuweisungen (Landesmittel) in Höhe von rd. 49.700 € gerechnet.

Die Erträge wurden in der Kalkulation 2020 (s. Kostenschlüssel 9) entsprechend berücksichtigt.

4. Kostenüberdeckung Vorjahre:

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die aktualisierte Betriebsabrechnung **2017** weist eine Überdeckung von **244.991 €** aus. Gegenüber der vorläufigen Betriebsabrechnung haben sich geringfügige Verschlechterungen in Höhe von 2.054 € ergeben.

Aus der vorläufigen Betriebsabrechnung **2018** ergibt sich eine Unterdeckung von **177.115 €**. Im vergangenen Jahr sind umfangreiche, kostenaufwendige Maßnahmen im Zuge der Fremdwassersanierungskonzepte in geschlossener/offener Bauweise durchgeführt worden. Aufgrund einer zeitlichen Streckung dieser Maßnahmen waren in den beiden vorangegangenen Jahren erhebliche „Überdeckungen“ zu verzeichnen, so dass ein Ausgleich dieser Unterdeckung durch Auflösung der gebildeten „Sonderposten“ für diesen Gebührenhaushalt im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 herbeigeführt werden konnte.

Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, kann nach Abzug der Unterdeckung aus der Betriebsabrechnung 2018 im kommenden Jahr noch eine Überdeckung in Höhe von 155.785 € gebührenmindernd (**- 0,20 €/m³**) berücksichtigt werden.

Haushaltsjahr:	2019	2020
Überdeckung 2016 (255.386 €)	127.693 €	127.693 €
Überdeckung 2017 (244.991 €)	39.784 €	205.207 €
<u>Unterdeckung 2018 (-177.115 €)</u>		177.115 €
berücksichtigte Überdeckung:	167.477 €	155.785 €

5. Dienstleistungsvereinbarung (Zwischenzählereinbau) mit dem Wasserwerk Perlenbach:

Die Verwaltung hat mit dem Wasserwerk Perlenbach zum 01.01.2014 eine Dienstleistungsvereinbarung über den Einbau/turnusmäßigen Wechsel der abrechnungsrelevanten Zwischenzähler (Abzugs- bzw. Zuzugszähler) abgeschlossen. Die Zwischenzählergebühr betrug bisher 21,60 €/Jahr. Mit Schreiben vom 03.06.2019 hat das Wasserwerk mitgeteilt, dass das Entgelt für die Überlassung der Zählerablesedaten mit Deckung der Fixkosten sich zukünftig von 4,05 €/Jahr auf 0,81€/Jahr verringern würde.

Aufgrund einer Neuberechnung kann die Zwischenzählergebühr ab dem kommenden Jahr auf **16,80 €/Jahr** gesenkt werden. Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem gemittelten Entgelt für den Zählereinbau/Zählerwechsel in Höhe von 78,64 €, der Zählerablesegebühr von 4,86 € (6 x 0,81 €) sowie einem Verwaltungskostenzuschlag von 20 %, geteilt durch eine Nutzungsdauer von 6 Jahren.

Finanzielle Auswirkungen

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Gebührenfestsetzung für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2020 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten Kalkulation eine Kostendeckung im Abwassergebührenhaushalt.

Anlage/n

- 1 Gebührenkalkulation 2020 (öffentlich)
- 2 Betriebsabrechnung 2017 (öffentlich)
- 3 Betriebsabrechnung 2018 (öffentlich)
- 4 3. Änderung Gebührensatzung (öffentlich)

Trennung des Entwässerungshaushaltes in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasseranteil									
2020									
Verteilungsschlüssel	SW	RW	RW öffentlich	RW Privat					
1			37,84%	62,16%	Verteilerschlüssel				
2	42,22%	57,78%	21,87%	35,91%	Ableitungsschlüssel				
3	47,71%	52,29%	19,78%	32,51%	Baukostenschlüssel Kanal				
4	76,20%	23,80%	9,01%	14,79%	Kostenschlüssel WVER				
5	68,68%	31,32%	11,85%	19,47%	Betriebskostenschlüssel Kanal				
Aufschlüsselung Gebührenbedarfsberechnung 2019									
Kosten-schlüssel	Kostenart	Gesamt-aufwand	Abzüge	Gebühren-bedarf	Schlüs-sel	Gebührenbedarf			
		EUR	EUR	EUR		SW	RW	RW öffentlich	RW Privat
						EUR	EUR	EUR	EUR
1.1	Personalkosten Verwaltung	122.158		122.158	2	51.575	70.583	26.716	43.867
1.2	Personal- Fahrzeugkosten Bauhof	30.000		30.000	3	14.313	15.687	5.934	9.753
1.3	Sachkostenanteil	7.070		7.070	2	2.985	4.085	1.546	2.539
2.1	Unterhaltung Grundstücke / bauliche Anlagen	368.000		368.000	5	252.742	115.258	43.608	71.650
2.1	Stromkosten	20.000		20.000	5	13.736	6.264	2.370	3.894
2.2	Tilgungsleistung für besond. Kreditfinanzierung (Beratungsvertrag)	20.022		20.022	2	8.453	11.569	4.379	7.190
2.3	Aufwand für KHA	0		0	2	0	0	0	0
2.4	Dienstleistungsentgelte	289.000		289.000	2	122.016	166.984	63.204	103.780
4.	Umlage an den WVER	2.973.740		2.973.740	4	2.265.990	707.750	267.832	439.918
5.	Abführung Abwasserabgabe Schmutzwasser	31.000		31.000	dirSW	31.000			
	verschm. Niederschlagsw.	25.600		25.600	1		25.600	9.688	15.912
6.	Abschreibung	706.007							
	MW-Kanal 35,00%	247.102		247.102	3	117.893	129.210	48.877	80.333
	SW-Kanal 37,00%	261.223		261.223	dirSW	261.223			
	RW-Kanal 28,00%	197.682		197.682	1		197.682	74.808	122.874
7.	kalk. Verzinsung (4,5%)	412.243							
	MW-Kanal 33,00%	136.040		136.040	3	64.905	71.135	26.909	44.227
	SW-Kanal 41,00%	169.020		169.020	dirSW	169.020			
	RW-Kanal 26,00%	107.183		107.183	1		107.183	40.561	66.622
abzüglich Einnahmen/Erträge									
8.	Einnahmen A.I.D.E.		90.000	-90.000	dirSW	-90.000	0	0	0
9.	Landesförderung								
	- Abwassergebührenhilfe		283.000	-283.000	dirSW	-283.000	0	0	0
	- Zuschuss FW-Sanierung		49.733	-49.733	2	-20.997	-28.736	-10.877	-17.859
10.	Kostenüberdeckung Vorjahre		155.785	-155.785	67 / 33	-104.376	-51.409	-19.455	-31.954
	Summen	5.004.840	578.518	4.426.322		2.877.477	1.548.845	586.101	962.744
						SW	RW	RW öffentlich	RW Privat
						65,01%	34,99%	13,24%	21,76%
Der öffentliche Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt							13,24%	1,32 €/m²	
Schmutzwassergebühr bei 545.000 m³ Frischwasserverbrauch:						5,28 €/m³			
Niederschlagswassergebühr bei 73 ha angeschlossener Fläche						1,32 €/m²			

Ermittlung Schlüssel 1 und Schlüssel 2					
Ermittlung Schlüssel 1 (Verteilerschlüssel)					
Abflussrelevante Flächen (aus Flächenerhebung und Straßenkataster):					
			insgesamt	öffentlich	Privat
			ha	ha	ha
			117,444	44,444	73,000
Schlüssel 1					
				öffentlich	Privat
				37,84%	62,16%
Ermittlung Schlüssel 2 (Ableitungsschlüssel)					
Frischwasserverbrauch im Stadtgebiet 2020:					
(voraussichtlich)					
					m³/a
					545.000
Haushalte, Kleingewerbe, Gewerbe etc.					
jährlicher Niederschlag (langjähriger Mittelwert)					
				1270	mm/a
davon kommen ca. 50 % zum Abfluß					
				635	mm/a
Abflußflächen		m²		Abfluß	m³/a
öffentlich:		444.441		282.220	
Privat		<u>730.000</u>		<u>463.550</u>	
		1.174.441		745.770	
Niederschlagswasser				745.770	57,78%
Schmutzwasser				545.000	42,22%
Mischwasser				1.290.770	100,00%
Schlüssel 2					
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)					
				21,87%	35,91%
für Schmutzwasser					
					42,22%
Gesamtschlüssel					
				21,87%	78,13%

Ermittlung Schlüssel 3									
Baukostenschlüssel Mischwasserkanal (Berechnung eines fiktiven Trennsystems)									
Regelquerschnitte Regen- u. Schmutzwasserkanäle in der Stadt Monschau (mittlere Verhältnisse gemäß Kanalkataster):									
Regenwasserkanal aus Beton	DN 400: b=	1,43	m	t =	2,0	m			
Schmutzwasserkanal aus Stz	DN 250: b=	1,02	m	t =	2,50	m			
1. Ermittlung der Kosten je lfdm Kanal (b = 1,02 m, t = 2,00 m)									
								Gesamt	
								brutto	
								€	
Zwischensumme gemäß aktueller Berechnung									310,00
Verteilung auf RW und SW zu je 50%								0,50	
								Anteil RW	155,00
								Anteil SW	155,00
2. Ermittlung der Mehrkosten der Baugrubenverbreiterung für einen RW-Kanal DN 400 + Rohr									
Rohrlieferung und Verlegung Beton DN 400 gemäß aktueller Berechnung									193,00
Kostenanteil Regenwasserkanal									193,00
3. Ermittlung der Mehrkosten für einen SW-Kanal für die Tieferlegung von 2,00 m auf 2,50 m + Rohr									
Rohrlieferung und Verlegung Stz DN 250 gemäß aktueller Berechnung									167,00
Kostenanteil Schmutzwasserkanal									167,00
4. Ermittlung der Mehrkosten für einen MW-Kanal für die Mehrbreite von 0,41 m bei t = 2,50 m									
		m	m	m		m ³	€/m ³		
Bodenaushub		1,00	0,41	0,50		0,21	23,80	4,88	
Kostenanteil Regenwasserkanal									4,88
								%	
Kostenanteile Schmutzwasserkanal gesamt								47,71	322,00
Kostenanteile Regenwasserkanal gesamt								52,29	352,88
Gesamtkosten Mischwasserkanal								100,00	674,88
Schlüssel 3								öffentlich	Privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)								19,78%	32,51%
für Schmutzwasser									47,71%
Gesamtschlüssel								19,78%	80,22%

Abwassergebühren 2017
- endgültige Betriebsabrechnung -

Stand: 30.10.2019

Betriebsabrechnung Kanalbenutzungsgebühren Jahr 2017			
Sachkonto:	Bezeichnung	Kalkulation 2017 an Netzleitungen	IST 2017 an Netzleitungen
		angeschlossene Grundstücke	angeschlossene Grundstücke
A) Erträge			
432500	Schmutzwassergebühren	2.905.200,00 EUR	2.951.617,00 EUR
432500	Niederschlagswassergebühren	877.385,00 EUR	913.529,00 EUR
ILV	NW-Gebühren städt. Straßen	427.755,00 EUR	427.755,00 EUR
432500	NW-Gebühren klassifizierte Straßen	132.241,00 EUR	132.241,00 EUR
412100	Landeszuweisung (GFG)	201.538,00 EUR	201.538,00 EUR
448100	Zuschuss Fremdwassersanierung	38.500,00 EUR	0,00 EUR
448400	Erstattung A.I.D.E Kuchelscheid/Leykaul	50.000,00 EUR	103.201,00 EUR
	Erstattung Abwasserabgabe	0,00 EUR	0,00 EUR
SUMME	Erträge 2017:	4.632.619,00 EUR	4.729.881,00 EUR
523030	Beitrag an den WVER	2.939.650,00 EUR	2.936.440,00 EUR
523010	Abwasserabgabe	59.250,00 EUR	43.002,00 EUR
500100..519999	Persönliche Ausgaben	99.500,00 EUR	99.500,00 EUR
521100	Unterhaltung Grundstücke/baul. Anlagen	350.000,00 EUR	241.105,00 EUR
524112	Stromkosten Pumpstationen	21.500,00 EUR	17.153,00 EUR
verschiedene	Sonstiger Aufwand	10.000,00 EUR	4.267,00 EUR
529100	Dienstleistungsentgelte	200.000,00 EUR	195.134,00 EUR
ILV	Tilgung für bes. Kreditfinanzierung	20.022,00 EUR	20.022,00 EUR
581100 - ILV	Arbeits- /Fahrzeugeinsatz Bauhof	30.000,00 EUR	21.595,00 EUR
571044	Abschreibungen	589.697,00 EUR	589.697,00 EUR
	Verzinsung des Anlagekapitals	388.504,00 EUR	388.504,00 EUR
ILV	Restliche Unterdeckung Gebührenhaushalt 2013	26.293,00 EUR	26.293,00 EUR
ILV	Restliche Unterdeckung Gebührenhaushalt 2014	69.906,00 EUR	69.606,00 EUR
ILV	Teilweise Überdeckung Gebührenhaushalt 2015	167.428,00 EUR	167.428,00 EUR
SUMME	Aufwendungen 2017:	4.636.894,00 EUR	4.484.890,00 EUR
ERGEBNIS	Überdeckung:		-244.991,00 EUR

Abwassergebühren 2018
- vorläufige Betriebsabrechnung -

Stand: 31.08.2019

Betriebsabrechnung Kanalbenutzungsgebühren Jahr 2018			
Sachkonto:	Bezeichnung	Kalkulation 2018 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke	IST 2018 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke
A) Erträge			
432500	Schmutzwassergebühren	2.894.400,00 EUR	2.930.669,00 EUR
432500	Niederschlagswassergebühren	946.894,00 EUR	949.733,00 EUR
ILV	NW-Gebühren städt. Straßen	441.334,00 EUR	441.334,00 EUR
432500	NW-Gebühren klassifizierte Straßen	136.439,00 EUR	136.439,00 EUR
412100	Landeszuweisung (GFG)	203.350,00 EUR	203.350,00 EUR
448100	Zuschuss Fremdwassersanierung	45.000,00 EUR	37.675,00 EUR
448400	Erstattung A.I.D.E Kuchelscheid/Leykaul	58.000,00 EUR	95.368,00 EUR
ILV	Restliche Überdeckung Gebührenhaushalt 2015	148.443,00 EUR	148.443,00 EUR
	Erstattung Abwasserabgabe	0,00 EUR	0,00 EUR
SUMME	Erträge 2018:	4.873.860,00 EUR	4.943.011,00 EUR
523030	Beitrag an den WVER	2.926.490,00 EUR	2.925.450,00 EUR
523010	Abwasserabgabe	59.650,00 EUR	43.611,00 EUR
500100..519999	Persönliche Ausgaben	119.099,00 EUR	119.099,00 EUR
521100	Unterhaltung Grundstücke/baul. Anlagen	339.000,00 EUR	649.465,00 EUR
524112	Stromkosten Pumpstationen	23.000,00 EUR	16.475,00 EUR
verschiedene	Sonstiger Aufwand	5.800,00 EUR	4.633,00 EUR
529100	Dienstleistungsentgelte	362.000,00 EUR	283.814,00 EUR
ILV	Tilgung für bes. Kreditfinanzierung	20.022,00 EUR	20.022,00 EUR
581100 - ILV	Arbeits- /Fahrzeugeinsatz Bauhof	25.000,00 EUR	36.996,00 EUR
571044	Abschreibungen	634.040,00 EUR	634.040,00 EUR
	Verzinsung des Anlagekapitals	386.521,00 EUR	386.521,00 EUR
SUMME	Aufwendungen 2018:	4.900.622,00 EUR	5.120.126,00 EUR
ERGEBNIS	Unterdeckung:		177.115,00 EUR

Die Unterdeckung wird durch die Auflösung der in den Jahren 2016 (127.693 € bzw. 2017 (49.422 €) für diesen Gebührenhaushalt gebildeten Sonderposten ausgeglichen.

3. Satzung vom zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666) , zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496, in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1,2,4,6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV.NRW.2015, S. 666, in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau beschlossen:

§ 1

§ 4 Schmutzwassergebühren

Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Für den Einbau von Zwischenzählern und die Feststellung/Abrechnung der zusätzlichen bzw. der zurückgehaltenen Wassermengen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie wird für eine Nutzungsdauer von 6 Jahren kalkuliert und beträgt jährlich **16,80 €**.

Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 5,28 €.

§ 2

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 2. Satzung vom _____ zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

Margareta Ritter
Bürgermeisterin

2019/173

Beschlussvorlage
 II.4 - Abgaben -
 Georg Müller



Stadt Mönchau

Erhebung von Abfallgebühren im Haushaltsjahr 2020**a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2020****b) Betriebsabrechnung 2018****c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2020****d) 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchau**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat genehmigt die als **Anlage 1** beigefügte Gebührenkalkulation zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren im Jahr 2020.
- b) Der Rat billigt die Betriebsabrechnung des Gebührenhaushaltes Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2018 (**Anlage 2**) und beschließt, den ermittelten Fehlbetrag von 8.186 € jeweils zu 1/3 bei der Kalkulation der Abfallgebühren 2020/2021/2022 zu berücksichtigen.
- c) Der Rat beschließt, die Gebühren für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2020 wie folgt festzusetzen:

Gefäßart	Grundgebühr 2020	Grundgebühr 2019	Differenz
Je 60 l Restmüllgefäß	124,80 €	118,80 €	+ 6,00 €
Je 240 l Restmüllgefäß	412,80 €	388,20 €	+ 24,60 €
Je 1.100 l Container (wöchentlich)	3.818,40 €	3.604,20 €	+ 214,20 €
Je 1.100 l Container (14-tägig)	1.880,40 €	1.769,40 €	+ 111,00 €
Je 1.100 l Container (4-wöchentlich)	937,20 €	879,00 €	+ 58,20 €
Je 30 l Restmüllsack	6,40 €	6,40 €	+/- 0 €

	Zusatzgebühr 2020	Zusatzgebühr 2019	Differenz
Je kg Restabfall	0,39 €	0,39 €	+/- 0 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um 3,50 €/Monat (42,00/Jahr).

- d) Der Rat beschließt die als **Anlage 3** beigefügte 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Monschau.

Sachverhalt

1. Die Stadt Monschau ist zum 01.01.2017 dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung beigetreten.
2. Die Aufgabenübertragung umfasst insbesondere die Einsammlung, Beförderung und den Transport der im Gebiet der Stadt Monschau anfallenden und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i.V. mit § 5 Abs. 6 LAbfG.
3. Ausgenommen von der befreienden Aufgabenübertragung im Sinne des Abs. 2 ist u.a. die Erhebung der Abfallgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW). Die Gebührenerhebung ist an das Kostendeckungsprinzip gebunden. Dieses Prinzip beinhaltet, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung decken soll, jedoch nicht übersteigen darf.
4. Die Abfuhr der „Windelsäcke“ findet bei der Kalkulation keine Berücksichtigung, da hierfür kein kostendeckendes Entgelt erhoben wird (vgl. hierzu Ratsbeschluss vom 12.05.2009, TOP 4 öS) und daher eine Abwicklung über den Gebührenhaushalt „Abfallbeseitigung“ rechtlich nicht zulässig ist.
5. Die Verwaltung hat den für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2020 voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand ermittelt und für die jeweilige Gefäßgröße den kostendeckenden Gebührensatz, der sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr unterteilt, errechnet.

Die Zusatzgebühr wird zunächst als Vorausleistung festgesetzt, die sich an der tatsächlich abgefahrenen Abfallmenge in Kilogramm des Vorjahres orientiert. Nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes erfolgt dann eine Abrechnung der Vorausleistung mit der tatsächlich im Veranlagungszeitraum abgefahrenen Gesamtkilogrammmenge.

6. Bezüglich der ab dem Jahre 2020 zu zahlenden Grund- bzw. Zusatzgebühr wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation (Anlage 1) mit entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen verwiesen. Diese beruht auf dem 1. Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 der RegioEntsorgung AöR bzw. den vorläufigen Gebührensätzen des ZEW.
7. Die Gebührensatzung des ZEW wird voraussichtlich am 13. Dezember 2019 beschlossen. Die kürzlich übermittelten Zahlen wurden daher „unter Vorbehalt“ und mit dem Hinweis bekannt gegeben, dass Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.
8. Aufgrund der bisher mitgeteilten vorläufigen Zahlen wurden in der Gebührenkalkulation 2020 - im Wesentlichen - folgende Änderungen berücksichtigt:
 - a) Senkung der Grundgebühr für Haus- und Sperrmüll von 13,86 €/Einwohner auf 13,15 €/Einwohner (- 14.000 €).

- b) Anpassung an die bereits in 2018 entstandenen und in der diesjährigen Kalkulation noch nicht berücksichtigten höheren Logistikkosten bei den Bio-/Grünabfällen (+ 18.000 €).
- c) Erhöhung der Verwaltungskostenumlage an die RegioEntsorgung (+ 19.000 €).
- d) Verdoppelung der Logistik-/Entsorgungskosten beim Sperrmüll (+ 34.000 €).
- e) Erhöhung des Gebührenabschlags bei Eigenkompostierung von 36 €/Jahr/Gefäß auf 42 €/Jahr/Gefäß (+ 6.000 € bei 1.000 Antragstellern).
9. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Betriebsabrechnung 2018 schließt mit einer Unterdeckung von 8.186 € (**0,8 % !!!**) ab. Ohne die nicht kalkulierbare Erhöhung der Sperrgutmenge (+ 23.000 €, vgl. Ausführungen unter Ziffer 11) hätte im vergangenen Jahr sogar ein positives Ergebnis erzielt werden können.

Die Unterdeckung 2018 wird anteilig (jeweils 1/3) bei der Kalkulation der Grundgebühr 2020/2021/2022 berücksichtigt.

10. Nach Einführung der kostenfreien Sperrgutabfuhr hat sich die Sperrgutmenge im vergangenen Jahr von 34 t auf 130 t erhöht. Unter Berücksichtigung der in diesem Jahr (Stand 30.09.) abgefahrenen Sperrgutmenge (133 t) wurde eine Erhöhung des Ansatzes für das Jahr 2020 von 100 t (kalk. Aufwand 2019: 37.500 €) auf 200 t mit einem kalkulierter Aufwand von 71.635 € vorgenommen.
11. Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 ergeben sich für Haushalte mit einem 60 l Restmüllgefäß bei einer unterstellten jährlichen Abfuhrmenge von 120 kg Restmüll ab dem Jahr 2020 folgende Gebühren:

a) Einschließlich Bio-/Grünabfallentsorgung:

Grundgebühr	124,80 €
Zusatzgebühr (120 kg x 0,39 €)	46,80 €
Insgesamt:	171,60 € (+ 6,00 €)

b) Bei Eigenkompostierung:

Grundgebühr	124,80 €
Gebührenabschlag	- 42,00 €
Zusatzgebühr (120 kg x 0,39 €)	46,80 €
Insgesamt:	129,60 € (+/- 0 €)

12. Die 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung ist als Anlage 3 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Festsetzung der Gebührensätze für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2020 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten, den derzeitigen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen entsprechenden Kalkulation eine Kostendeckung im Gebührenhaushalt.

Anlage/n

- 1 Gebührenkalkulation 2020 (öffentlich)
- 2 Betriebsabrechnung 2018 (öffentlich)
- 3 Satzungsänderung (öffentlich)

2019/173Beschlussvorlage
öffentlich

Stadt Monschau

Beratungsverlauf

Übersicht**Erhebung von Abfallgebühren im Haushaltsjahr 2020****a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2020****b) Betriebsabrechnung 2018****c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2020****d) 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Monschau**

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beschlussart</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	

Ausführlicher Beratungsverlauf

05.11.2019	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
-------------------	---

*Beschluss***Empfehlungsbeschluss:**

- a) Der Rat genehmigt die als **Anlage 1** beigefügte Gebührenkalkulation zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren im Jahr 2020.
- b) Der Rat billigt die Betriebsabrechnung des Gebührenhaushaltes Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2018 (**Anlage 2**) und beschließt, den ermittelten Fehlbetrag von 8.186 € jeweils zu 1/3 bei der Kalkulation der Abfallgebühren 2020/2021/2022 zu berücksichtigen.
- c) Der Rat beschließt, die Gebühren für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2020 wie folgt festzusetzen:

Gefäßart	Grundgebühr 2020	Grundgebühr 2019	Differenz
Je 60 l Restmüllgefäß	124,80 €	118,80 €	+ 6,00 €
Je 240 l Restmüllgefäß	412,80 €	388,20 €	+ 24,60 €
Je 1.100 l Container (wöchentlich)	3.818,40 €	3.604,20 €	+ 214,20 €
Je 1.100 l Container (14- tägig)	1.880,40 €	1.769,40 €	+ 111,00 €
Je 1.100 l Container (4- wöchentlich)	937,20 €	879,00 €	+ 58,20 €
Je 30 l Restmüllsack	6,40 €	6,40 €	+ /- 0 €

	Zusatzgebühr 2020	Zusatzgebühr 2019	Differenz
Je kg Restabfall	0,39 €	0,39 €	+/- 0 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um 3,50 €/Monat (42,00/Jahr).

- d) Der Rat beschließt die als **Anlage 3** beigefügte 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Monschau.

Abstimmung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
15	0	0

26.11.2019

Sitzung des Stadtrats

Beschluss

Abstimmung

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2020

A) Ermittlung der pro Gefäß (Müllgefäß oder Container) zu zahlenden Grundgebühr ab 01.01.2020

Pos.		Art des Kostenaufwandes:	Kostenaufwand /Jahr
1.		Personalkostenaufwand	28.788,00 €
2.	+	Beseitigung des „wilden Mülls“	4.000,00 €
3.	+	Kostenbeteiligung Abfallberatung privater Haushaltungen (0,50 € x 11.649 Einwohner / Jahr)	5.825,00 €
4.	+	Grundgebühr für Haus- und Sperrmüll (13,15 € x 12.352 Einwohnergleichwerte/ Jahr)	162.429,00 €
5.	+	Entschädigungsbetrag Schadstoffsammlung (0,45 € x 11.649 Einwohner / Jahr)	5.242,00 €
6.	+	Betrieb Sammel- und Übergabestellen Elektroschrott (0,23 € x 11.649 Einwohner/Jahr)	2.679,00 €
7.	+	Sammlung/Vermarktung Altpapier	27.259,00 €
8.	+	Sammlung einschl. Transport Bioabfälle	43.900,00 €
9.	+	Sammlung einschl. Transport Grünabfälle	98.000,00 €
10.	+	Sammlung und Transport des Sperrmülls sowie des Elektroschrotts zur Entsorgungsanlage	43.527,00 €
11.	-	Ertrag öffentlicher Anteil Entsorgung Grünabfall (ILV)	-5.000,00 €
12.	+	Gebührenabschlag Eigenkompostierer (1.000 Antragsteller x 42,00 €)	42.000,00 €
13.	+	Umlage Verwaltungskosten RegioEntsorgung	107.580,00 €
14.	+	33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2016 (22.045 €; 3. und letzter Teilbetrag)	7.349,00 €
15.	+	33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2017 (63.718 €; 2. Teilbetrag)	21.239,00 €
16.	+	33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2018 (8.186 €; 1. Teilbetrag)	2.729,00 €
		Gesamtaufwand:	597.546,00 €

Gefäßart	Anzahl der Gefäße	Abfuhrturnus (Berechnungsfaktor Zahl der Leerungen im Jahr)	Gesamtliterzahl / Jahr
60L	5.370	14-tägig (x26)	8.377.200
240L	100	14-tägig (x26)	624.000
1.100L	10	wöchentlich (x52)	572.000
1.100L	12	14-tägig (x26)	343.200
1.100L	12	vierwöchig (x13)	171.600
			10.088.000

Gesamtkosten

_____ = Grundgebühr pro Liter

Maßstabseinheiten (= Gesamtliterzahl, Ermittlung s. Seite1)

597.546 €			
	=	0,05923 €/L	Grundgebühr / pro Liter
10.088.000 L			

Aufteilung des logistischen Aufwandes für Sammlung/Transport des Resthausmülls sowie für Amortisation und Logistikaufwand Abfallbehälter:

Pos.	Art des Kostenaufwandes	Kostenaufwand für ein Kalenderjahr :
1.	Logistikaufwand LKW und Personal für Sammlung und Transport des Hausmülls für alle Gefäße und Container (gem. vorläufigem Wirtschaftsplan RegioEntsorgung 2020; 155.760 € abz. 30.832 € (19,8 % Anteil Windsäcke) = 124.928 €)	124.928,00 €/Jahr
2.	Amortisation und Logistikaufwand Abfallbehälter (gem. vorläufigem Wirtschaftsplan RegioEntsorgung 2020)	60.493,00 €/Jahr

Zu Pos. 1: dem Logistikaufwand liegen folgende Berechnungseinheiten zu Grunde:

Restmüllsäcke:	1.200 St. x 0,90 €	=	1.080,00 €
60 l Gefäße:	5.370 St. x 0,82 € x 26 Abf.	=	114.488,00 €
240 l Gefäße:	100 St. x 1,20 € x 26 Abf.	=	3.120,00 €
1.100 l Container:	10 St. x 7,50 € x 52 Abf.	=	3.900,00 €
dto.	12 St. x 5,60 € x 26 Abf.	=	1.747,00 €
dto.	12 St. x 3,80 € x 13 Abf.	=	<u>593,00 €</u>
Abfuhrergelt:			124.928,00 €

Zu Pos. 2: Amortisation und Logistikaufwand Abfallbehälter:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 weist für die Amortisation der Abfallbehälter einen Ansatz von **48.150 €** aus. Eine exakte Aufteilung auf Restmüll-/Altpapierbehälter ist dem Wirtschaftsplan nicht zu entnehmen. Die Aufteilung wird daher im Verhältnis der Kapitalkosten für die ursprüngliche Behältergestellung vorgenommen.

Danach entfallen von den **48.150 €** auf

- a) Restmüllbehälter (46,7 %) 22.486 €
 - b) Papierbehälter (53,3 %) 25.664 €
- 48.150 €**

Für die Amortisation der Restabfallbehälter wurde aufgrund der unterschiedlich hohen Anschaffungskosten bei den Behältergrößen eine fiktive Behälteranzahl von 5.797 ermittelt. Danach ergeben sich Kosten von 3,88 €/Behälter.

Behälter	Anzahl	Beschaffungskosten	Multiplikator	Fiktive Anzahl			Kosten/Behälter
60 ltr.	5.370	28,77 €	1	5.370			3,88 €
240 ltr.	100	36,86 €	1,2812	128	128 St. x 3,88 € : 100)		4,97 €
1.100 ltr.	34	253,00 €	8.7939	299	299 St. x 3,88 € : 34)		34,12 €
	5.477			5.797			

Die Amortisation der „Blauen Tonne“ 25.664 € , die Logistikkosten von 11.843 € sowie der kalkulierte Aufwand für den Austausch von defekten Abfallgefäßen (500 €) werden auf die Gesamtzahl der Behälter (5.504 St.) umgelegt (**6,90 €/Behälter**).

Zu zahlende Grundgebühr pro Gefäß bzw. Container für 2020

A)			B)				
Gefäßart	Anzahl Liter pro Gefäß	Grundgebühr/ Liter 0,05923 €	Entgelt Sammlung/ Transport pro Leerung (€)	Entgelt Sammlung/ Transport jährlich (€)	Abfallbehälter jährlich (€)	Gesamtgrundgebühr (Spalte 3,5 + 6) (€)	durch 12 teilbare Gebühr = monatliche Grundgebühr (€)
1	2	3	4	5	6	7	8
60 -l- -14tg.-	1.560	92,40	0,82	21,32	3,88 + 6,90	124,50	10,40
240 -l- -14tg.-	6.240	369,60	1,20	31,20	4,97 + 6,90	412,67	34,40
1.100 -l- - wtl.-	57.200	3.387,96	7,50	390,00	34,12 + 6,90	3.818,98	318,20
1.100 -l- -14tg.-	28.600	1.693,98	5,60	145,60	34,12 + 6,90	1.880,60	156,70
1.100 -l- -vierwöchig-	14.300	846,99	3,80	49,40	34,12 + 6,90	937,41	78,10

Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen bei der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr:

Pos. 1

Personalkostenansatz 2020 bei dem Produkt 11-537-01 – Verwertung und Beseitigung von Abfällen –

Pos. 2

In der Gebührenkalkulation wurde dem gestiegenen Aufwand für die Entsorgung des „wilden Mülls“ durch die Mitarbeiter des städt. Bauhofs Rechnung getragen.

Pos. 3

Nach dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 der RegioEntsorgung vom 25.09.2019 bleibt die Gebühr für die Abfallberatung bei 0,50 €/Einwohner im kommenden Jahr konstant. Durch die Auflösung der Flüchtlingsunterkünfte ist die Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2017) gegenüber der letztjährigen Kalkulation um 416 Einwohner gesunken.

Pos. 4

Die Grundgebühr sinkt im kommenden Jahr von 13,86 €/Einwohner auf voraussichtlich 13,15 €/Einwohner. Als Basis für die Erhebung der Grundgebühr wird nicht nur die Einwohnerzahl, sondern auch in einem angemessenen Verhältnis die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einer Kommune zu Grunde gelegt. Dabei wird für je 5 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ein Einwohnergleichwert angesetzt. Neben der amtlichen Einwohnerzahl (11.649 zum 31.12.2017) werden 1/5 der beim Statistischen Landesamt erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (insgesamt 3.515) = 703 EGW hinzugerechnet. Für die Berechnung der Grundgebühr 2020 werden insgesamt 12.352 EGW x 13,15 €/EGW zu Grunde gelegt.

Pos. 5

Die Gebühr für die Schadstoffsammlung bleibt im kommenden Jahr konstant bei 0,45 €/Einwohner/Jahr.

Pos. 6

Die Gebühr für Betrieb der Sammel- und Übergabestellen für den Elektroschrott bleibt ebenfalls unverändert bei 0,23€ /Einwohner/Jahr.

Pos. 7

Die Verwertung des Altpapiers erfolgt seit 2014 durch den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW). Aufgrund der derzeitigen Marktsituation geht die RegioEntsorgung im Entwurf des Wirtschaftsplan 2020 von einem unveränderten Erlös von 90,00 €/t aus.

Durch die Erhöhung des Abfuhrintervalls steigt der Logistikaufwand (LKW/Personal) im kommenden Jahr um 17 %. Seit der Einführung der „Blauen Tonne“ hat sich die Menge des eingesammelten Altpapiers in den vergangenen Jahren von 650 t auf 825 t (Prognose 2020) erhöht.

	Kalkulation 2020:	Kalkulation 2019:	Verbesserung(+)/ Verschlechterung(-)
Entschädigung Vereine	Pauschale: = 18.150 €	Pauschale: = 18.150 €	
Logistikaufwand LKW/Personal	89.184 €	75.873 €	
Erlös Altpapier	(825 t x 90,00 €) = 74.250 €	(750 t x 90,00 €) = 67.500 €	
Vermarktungserlöse PPK	5.825 €	5.429 €	
Kalkulierter Aufwand(-) / Ertrag(+):	- 27.259 €	- 21.094 €	(-) 6.165 €

Pos. 8 + 9

Bei der **Grundgebühr** werden seit 2013 nur die verbrauchsunabhängigen Kosten (Betrieb der Sammelstellen, Gestellung Container und Transport zur Kompostierungsanlage) berücksichtigt; die **Entsorgungskosten** (Verwertungsentgelt ZEW) werden hingegen bei der **Zusatzgebühr** berücksichtigt.

Durch den bereits im Jahr 2018 abgerechneten höheren Aufwand (94.000 € bei 1.970 t Grünabfälle) wurde der Ansatz für Container/Transport (Fremdleistung AWA) in dem erforderlichen Umfang angepasst.

	Kalk. Aufwand 2020	Kalk. Aufwand 2019	Erhöhung (+) / Reduzierung (-)
Grünabfälle:	2.100 t	2.100 t	
Container/Transport (Fremdleistung AWA)	98.000 €	76.000 €	
Bioabfälle:	310 t	310 t	
Container-/Transport (Fremdleistung AWA)	43.900 €	47.600 €	
Insgesamt:	141.900 €	123.600 €	+ 18.300 €

Pos. 10

Nach Einführung der kostenfreien Sperrgutabfuhr (2 x jährlich jeweils bis 3 m³) hat sich die Sperrgutmenge im vergangenen Jahr von 34 t auf 130 t erhöht. In diesem Jahr wird sie voraussichtlich auf rd. 180 t ansteigen.

	Kalkulation 2020:	Kalkulation 2019:	Erhöhung (+) / Reduzierung (-)
Sperrmüll	Entsorgung (180 t x 140,54 €) : 25.297 €	Entsorgung (100 t x 141,42 €) : 14.142 €	+ 11.155 €
	Logistischer Aufwand: 43.527 €	Logistischer Aufwand: 23.360 €	+ 20.167 €
	Kalk. Aufwand 2020: 68.824 €	Kalk. Aufwand 2019: 37.502 €	(+ 84 %) + 31.322 €

Durch die hiermit drastische Kostensteigerung im kommenden Jahr hat die Verwaltung eine „Umschichtung“ der höheren Kosten für das Einsammeln und den Transport des Sperrmülls auf die zu zahlende Grundgebühr vorgenommen. Hiermit konnte zum Einen eine Erhöhung der Zusatzgebühr um **0,10 €/kg (+ 25 %)** vermieden werden; andererseits wurde eine „Gleichstellung“ mit den anderen Abfallarten erreicht, wo das Einsammeln und der Transport ebenfalls über die Grundgebühr abgerechnet werden.

Pos. 11
unverändert

Pos. 12

Die Anzahl der „Eigenkompostierer“ (rd. 1.000) beträgt im Verhältnis zu den „Grünabfall-Entsorgern“ etwa 1:4. Unter Berücksichtigung des kalkulierten Aufwandes für die Bio-/Grünabfallentsorgung im Jahre 2020 in Höhe von **296.662 €** (141.900 € + 154.762 €) ergibt sich ein durchschnittlicher Kostenaufwand von rd. **66 €** je „Grünabfallentsorger“ (296.662 € : 4.500 Gefäßeinheiten). Unter Berücksichtigung einer angemessenen Beteiligung an den „Vorhaltekosten“ für die Bio-/Grünabfallentsorgung (~1/3) sieht die Gebührenkalkulation ab **2020** eine Erhöhung des Gebührenabschlags von 36 €/Jahr auf **42 €** /Jahr bei Eigenkompostierung vor.

Pos. 13

Nach dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 der RegioEntsorgung betragen die direkten Verwaltungskosten (u.a. Kosten Abfallkalender) 7.000 € und die Verwaltungskostenumlage 100.580 € (**+ 18.900 €**).

Beispielhaft sind hier einige Kostensteigerungen aus dem Entwurf des Wirtschaftsplanes aufgeführt:

- Erhöhung des Personalkostenaufwandes um 489.000 € (+6,5 %).
- Erhöhung der Ansätze für Prüfungs- und Beratungskosten um 117.000 € (+56 %)

Pos. 14 bis 16

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; **Kostenunterdeckungen sollen** innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Betriebsabrechnung **2018** (Anlage 2) schließt mit einer Unterdeckung von **8.186 €** ab. Diese wird anteilig (jeweils 1/3) bei der Kalkulation der Grundgebühr 2020/2021/2022 berücksichtigt. Darüber hinaus werden 1/3 der Unterdeckung 2016 (3. Teilbetrag) bzw. 1/3 der Unterdeckung 2017 (2. Teilbetrag) bei der Ermittlung der Grundgebühr für das Jahr 2020 berücksichtigt.

B) Ermittlung der pro Kilogramm zu zahlenden verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr ab 01.01.2020:

Pos.		Art des Kostenaufwandes für Haus- und Sperrmüll:	Kostenaufwand für ein Kalenderjahr
1.	+	Verbrennungsentgelt Anlieferung Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall 850 t ./ 170 t (19,8 % Anteil Windsäcke) = 680 t x 140,54 €/t)	95.567,00 €
2.	+	Deponie -/ Verbrennungskosten Sperrmüll (180 t x 140,54 €)	25.297,00 €
3.	+	Entsorgung Bioabfälle (28.405 €) und Grünabfälle (126.357 €)	154.762,00 €
4.	+	Ertrag aus dem Verkauf von Restmüllsäcken (1.200 St. X 6,40 €)	- 7.680,00 €
Gesamtaufwand:			267.946,00 €

Gesamtkosten = Zusatzgebühr pro Kilogramm

Maßstabseinheit (Gesamtkilogrammzahlen Veranlagungszeitraum, Ermittlung s. Seite 7-8)

Jahresaufwand 2019:

<u>267.946 €</u>			
680.000 kg	=	0,3940 €/kg	~ 0,39 €/kg (gerundet)

Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen bei der verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr:

Pos. 1

Im Jahr 2018 ist eine Restabfallmenge von 828 t über das Wiegesystem erfasst und abgefahren worden. Eine Hochrechnung auf dem Stand 30.09.2019 ergibt in diesem Jahr eine Abfallmenge von 836 t. Für die Gebührenkalkulation 2020 wird auf der Grundlage des Wirtschaftsplan-Entwurfs 2020 der RegioEntsorgung eine Jahresabfallmenge von 850 t (Gesamtabfallmenge abzüglich 170 t „Anteil Windsäcke“)= **680 t** zugrunde gelegt.

In der Gesamtabfallmenge ist die Abfuhr von 1.500 St. Restmüllsäcken (30 l) x 12,0 kg = 18.000 kg berücksichtigt. In der Kalkulation bleiben allerdings 300 Restmüllsäcke ohne Berechnung (Ersatzlösung für Grundstücke, auf denen kein Platz zum Abstellen eines Restmüllgefäßes vorhanden ist (vgl. Pos 5).

Pos. 2

Nach dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 der RegioEntsorgung sinkt das Entgelt für Sperrmüll im kommenden Jahr geringfügig um 0,88 €/t von 141,42 €/t auf 140,54 €/t.

Unter Berücksichtigung der bis zum 30. September 2019 abgefahrenen Sperrgutmenge (133 t) musste der Ansatz von 100 t auf 180 t drastisch angehoben werden.

Pos. 3

Bei unveränderten Abfallmengen und stabilen Deponiekosten bei den Bio-/Grünabfällen kann im kommenden Jahr ein nahezu unveränderter Aufwand veranschlagt werden.

Der kalkulierte Aufwand für die Bio- bzw. Grünabfallentsorgung stellt sich im Vergleich zur letztjährigen Kalkulation wie folgt dar:

	Kalkulation 2020:	Kalkulation 2019:	Erhöhung (+) / Reduzierung (-)
Grünabfälle:	2.100 t x 60,17 € = 126.357 €	2.100 t x 59,90 € = 125.790€	+ 567 €
Bioabfälle:	310 t x 91,63 € = 28.405 €	310 t x 89,70 € = 27.807 €	+ 598 €
	Kalk. Aufwand 2020 insgesamt: 154.762 €	Kalk. Aufwand 2019 insgesamt: 153.597 €	+ 1.165 €

Die Entsorgungsgebühr für Grünabfälle bleibt erfreulicherweise im kommenden Jahr nahezu unverändert (**+ 0,27 €/t**), bei den Bioabfällen beträgt die voraussichtliche Erhöhung **1,93 €/t** (+ 2,2 %).

Pos. 5

Der **Abgabepreis** für einen 30 l Restmüllsack wurde wie folgt ermittelt: 12 kg (gem. Abfuhrgewicht) x 0,39 € (Zusatzgebühr) = 4,68 € + Abfuhrrentgelt: 0,90 € = 5,58 € + 15 % Gemeinkosten = **6,40 € (unverändert)**. Bei einer kalkulierten Abgabemenge von 1.200 Stück ergibt dies einen Ertrag von Ertrag von **7.680 €**.

Monschau, den 24.10.2019

Betriebsabrechnung Abfallbeseitigungsgebühren Jahr 2018				
Sachkonto	Bezeichnung		Kalkulation 2018	Rechnungsergebnis 2018
A) Erträge				
414700	Zuschüsse von priv. Unternehmen		14.700,00 EUR	14.828,00 EUR
432400	Abfallbeseitigungsgebühren		886.189,00 EUR	897.155,00 EUR
432401	Restmüllsäcke		11.800,00 EUR	5.843,00 EUR
432404	Vermarktungserlöse PPK		5.588,00 EUR	10.022,00 EUR
448700	Erlös Altpapier		79.590,00 EUR	85.024,00 EUR
448902	Erstattungen Ordnungspflichtiger u.a.		0,00 EUR	0,00 EUR
ILV	Öffentlicher Anteil Grünabfälle		5.000,00 EUR	5.000,00 EUR
SUMME			1.002.867,00 EUR	1.017.872,00 EUR
B) Aufwendungen				
500000..519999	Personalaufwendungen		44.971,00 EUR	44.971,00 EUR
529100...537-01-004	Betreuung Containerstandplätze		14.700,00 EUR	15.073,00 EUR
529100... " " -000	Abfallgrundgebühr		162.830,00 EUR	162.830,00 EUR
529100... " " -000	dto. für Abfallberatung		6.176,00 EUR	6.176,00 EUR
	Amortisation/Logistik Abfallbehälter		44.248,00 EUR	37.875,00 EUR
529100... " " -001	Abfuhrongelt Hausmüll		133.590,00 EUR	138.612,00 EUR
529100... " " -001	Verbrennungsentgelt Hausmüll		99.504,00 EUR	97.184,00 EUR
529100... " " -002	Entsorgung Sperrmüll		20.991,00 EUR	43.469,00 EUR
529100... " " -003	Entsorgung Grünabfälle		211.210,00 EUR	192.569,00 EUR
529100... " " -102	Entsorgung Bioabfälle		74.512,00 EUR	84.842,00 EUR
529100... " " -006	Entsorgung "Elektro-Schrott"		0,00 EUR	2.689,00 EUR
529100... " " -007	Entsorgung Schadstoffe		6.670,00 EUR	6.670,00 EUR
529100... " " -008	Entsorgung Altpapier		52.082,00 EUR	49.139,00 EUR
529100... " " -100	Entsorgung "Wilder Müll"		1.000,00 EUR	0,00 EUR
542100	Zuschuss Altpapiersammlungen Vereine		17.500,00 EUR	18.459,00 EUR
543111	Verwaltungskosten RegioEntsorgung		77.915,00 EUR	84.707,00 EUR
ILV	Ausgleich Unterdeckung 2014 (3/3)		21.608,00 EUR	21.608,00 EUR
ILV	Ausgleich Unterdeckung 2015 (2/3)		11.837,00 EUR	11.837,00 EUR
ILV	Ausgleich Unterdeckung 2016 (1/3)		7.348,00 EUR	7.348,00 EUR
SUMME			1.008.692,00 EUR	1.026.058,00 EUR
ERGEBNIS	Über-/Unterdeckung:		-5.825,00 EUR	-8.186,00 EUR

11. Satzung vomzur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau beschlossen:

§ 1

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Monschau – im Folgenden als Stadt bezeichnet – gemäß der jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau werden Abfallentsorgungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

§ 5 Gebührensätze

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für den Restmüll im Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020 beträgt die

a) monatliche Grundgebühr bei einem:

60 l Restmüllgefäß	10,40 €
240 l Restmüllgefäß	34,40 €
1.100 l Restmüllgefäß, wöchentl. Abfuhr	318,20 €
1.100 l Restmüllgefäß, 14 tägige Abfuhr	156,70 €
1.100 l Restmüllgefäß, vierwöchige Abfuhr	78,10 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um jeweils 3,50 €/Monat/Gefäß.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Satzung vom zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

(Margareta Ritter)
Bürgermeisterin

2019/175

Beschlussvorlage
 II.4 - Abgaben -
 Georg Müller



Stadt Monschau

Erhebung von Friedhofsgebühren im Haushaltsjahr 2020

a) Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens

b) 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau vom 25.02.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der Rat genehmigt die als Anlage 1 beigefügte Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens.
2. Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau vom 25.02.2016.

Sachverhalt

1. Die Verwaltung hat eine Neuberechnung kostendeckender Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Anlage 1) zum 01.01.2020 aufgestellt.
2. Hier gilt es zunächst einmal hervorzuheben, dass die Friedhofsgebühren aufgrund mehrerer positiver Begleitumstände im kommenden Jahr überwiegend gesenkt werden können.
3. Bei den Friedhofsgebühren wird nach der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Leistungen des Friedhofsträgers in drei unterschiedliche Gebührenarten unterschieden:
 - a) die **Grabnutzungsgebühr** für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit
 - b) die **Bestattungsgebühr** für den Aushub und das Schließen des Grabes
 - c) die Gebühr für die **Nutzung der Friedhofskapelle** zum Aufbahnen der Leiche bzw. anlässlich der Trauerfeierlichkeiten.

4. Nach diesem Prinzip wird auch die Gebührenkalkulation erstellt und die jeweilige Gebühr für die o.g. Leistungen in drei verschiedenen Berechnungen ermittelt.
5. Zu den wesentlichen Änderungen bei den Friedhofsgebühren werden die nachstehenden Erläuterungen gegeben:

I. Vergabe der Nutzungsrechte an Reihengräbern

Für die Berechnung dieser Gebühr werden die Kosten für die Friedhofspflege und - unterhaltung herangezogen. Ferner zählen auch die internen Kosten für die Planung und Gestaltung der Friedhöfe dazu.

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten „positiven Begleitumstände“ kann im kommenden Jahr neben der Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen auch die Gebühr für die Vergabe der Nutzungsrechte an Reihengräbern um 3 - 4 % gesenkt werden:

- a) Die Gebührenkalkulation 2020 geht von 140 Bestattungen (5-Jahres-Zeitraum) aus (+3) Zudem hat die Erhöhung bei den Sargbestattungen in Reihengräbern (+ 4) positiven Einfluss auf Gebührenentwicklung genommen.
- b) Durch die geplante Übernahme der Trauerhalle in Konzen durch den Verein „Wir für Konzen“ ab 01.01.2020 haben sich die Aufwendungen für den Betrieb der Trauerhallen um 8.458 € auf 18.626 € verringert. Von diesen „Einsparungen“ kommen wiederum 30 % = 2.537 € der Gebühr für die Vergabe der Nutzungsrechte an einem Reihengrab/einer Wahlgrabstätte zugute.

II. Alternative Bestattungsformen

Nach Fertigstellung der neuen Gräberfelder für alternative Bestattungsformen wurden diese im vergangenen Jahr bereits bei 31 Urnenbeisetzungen (~1/3) in Anspruch genommen. Die Gebührensatzung sieht bei einem pflegefreien Urnengemeinschaftsgrab eine Nutzungsgebühr in gleicher Höhe wie bei einem Urnenreihengrab (960 €) vor.

Bei einem halbanonymen Urnengrab in besonderer Lage (Baumgräber) wird die Gebühr für die Verleihung der Nutzungsrechte auf 640 € (2/3 der Gebühr für ein Urnenreihengrab) reduziert.

III. Vergabe der Nutzungsrechte an Wahlgräbern

Aufgrund des geänderten Bestattungsverhaltens ist der Erwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Doppelwahlgräbern für eine Sargbestattung weiterhin rückläufig (- 1). Durch eine erhöhte Nachfrage bei den Urnendoppelwahlgräbern (+ 2) kann aber insgesamt eine leichte Erhöhung der Erträge veranschlagt werden.

Bei den Wahlgräbern (Sargbestattung) wurde eine geringfügige Anpassung (Gebührensenkung) zu der aktuellen Gebühr vorgenommen, um dem Verhältnis der unterschiedlich langen Nutzungsdauer zu den Urnenwahlgräbern Rechnung zu tragen.

Jahr	Erwerb Nutzungsrecht	Gebühr	Anzahl	kalk. Ertrag
2020	Einzelwahlgrab (Sarg/ 40 J.)	2.500 €	1	2.500 €
2020	Doppelwahlgrab (Sarg/ 40 J.)	5.000 €	3 (-1)	15.000 €
2020	Urneneinzahlgrab (30 J.)	1.875 €	1	1.875 €
2020	Urnendoppelwahlgrab (30 J.)	3.750 €	12 (+2)	45.000 €
2020	kalkulierte Erträge			64.375 €

IV. Bestattungsgebühren

Durch eine Verringerung des Anlagevermögens bei den Sargsenkgeräten/ Friedhofswagen hat sich der kalkulatorische Aufwand entsprechend reduziert. Die Aufwandsminderung wirkt sich nur positiv bei den „Sargbestattungen“ aus. Bei den Urnenbestattungen schlägt die Erhöhung des Verrechnungsstundensatzes der Bauhofmitarbeiter dagegen mit einem entsprechenden Aufschlag zu Buche.

Bestattungsgebühren	2020	2019	Änderung	in %
Reihengrab (Sarg)	475 €	500 €	- 25 €	- 5,0 %
Urnenreihengrab	210 €	200 €	+ 5 €	+5,0 %
Doppelwahlgrab (Sarg)	590 €	610 €	- 20 €	-3,3 %
Doppelwahlgrab (Urne)	285 €	270 €	+15 €	+5,5 %

V. Aschestreufeld

Die Erhöhung der Gebühr für die Verstreuung der Asche auf den Streufeldern in Höfen bzw. Mützenich ist auf einen leichten Rückgang der angenommenen Beisetzungen von 12 auf 11 pro Jahr zurückzuführen.

VI. Benutzung der Trauerhallen

Durch die geplante Übernahme der Trauerhalle in Konzen durch den Verein „Wir für Konzen“ ab 01.01.2020 haben sich die Aufwendungen für den Betrieb der Trauerhallen um 8.458 € auf 18.626 € verringert. Hier stellen aber nach wie vor die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens) mit 10.637 € (58 %) den größten Posten auf der Aufwandseite dar.

Diese Thematik wurde bereits bei der Erstellung des Haushaltssanierungsplanes 2012 - 2021 aufgegriffen. Zur Konsolidierung des Haushaltes wurde u.a. eine Reduzierung von 7 Trauerhallen im Stadtgebiet auf 4 durch Übertragung auf einen anderen Träger bzw. Abriss der Gebäude einstimmig vom Rat beschlossen.

Mit der Übertragung der Trauerhalle in Rohren zum 01.09.2017 auf den Verein für Heimatgeschichte Rohren e.V. wurde ein erster Schritt in diese

Richtung vollzogen. Zum 01.01.2020 steht aktuell eine weitere Übertragung der Trauerhalle in Konzen bevor.

Die Gebührenkalkulation 2020 sieht daher neben einer Gebührensenkung erstmals wieder eine kostendeckende Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen vor.

6. Um zu verdeutlichen, wie sich die Gebührenänderungen auf die verschiedenen Grabarten auswirkt, ist die Gebührenentwicklung für den Erwerb eines Reihengrabes/Doppelwahlgrabes (Sargbestattung) sowie eines Urnenreihengrabes/ Doppelurnenwahlgrabes in den beiden nachfolgenden Schaubildern dargestellt:

Gebührenart	Reihengrab		Doppelwahlgrab	
	2020	2019	2020	2019
Erwerb Nutzungsrecht	1.440 €	1.500 €	5.000 €	5.100 €
Bestattung	475 €	500 €	590 €	610 €
Nutzung Vorplatz/Kapelle	380 €	420 €	380 €	420 €
Insgesamt:	2.295 €	2.420 €	5.970 €	6.130 €
Senkung:		- 4,0 %		- 1,0 %

Gebührenart	Urnenreihengrab		Urnenwahlgrab	
	2020	2019	2020	2019
Erwerb Nutzungsrecht	980 €	1.000 €	3.750 €	3.750 €
Bestattung	210 €	200 €	285 €	270 €
Nutzung Vorplatz/Kapelle	190 €	210 €	190 €	210 €
Insgesamt:	1.380 €	1.410 €	4.225 €	4.230 €
Senkung:		-1,1 %		- 0,1 %

7. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, die 3. Änderung der Gebührensatzung auf der Grundlage der vorliegenden Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen zu beschliessen.

Finanzielle Auswirkungen

1. Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Festsetzung der Gebührensätze gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten, den derzeitigen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen entsprechenden Kalkulation eine 100 %ige Deckung der Aufwendungen im Haushaltsjahr 2020.

2. Gegenüberstellung der voraussichtlichen Aufwendungen/ Erträge 2020:

	Erträge:	Aufwendungen:
Erwerb Nutzungsrechte	174.910 €	174.530 €
Bestattungsgebühren	39.510 €	39.551 €
Benutzung Friedhofskapelle	12.730 €	13.038 €
Aschestreifelder	5.445 €	5.436 €
Summe Erträge/Aufwendungen	232.595 €	232.555 €
Überdeckung/Deckungsgrad:		+ 40 € / 100 %

Anlage/n

- 1 Gebührenkalkulation 2020 (öffentlich)
- 2 Änderung Gebührensatzung (öffentlich)

2019/175
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Stadt Mönchau

Beratungsverlauf

Übersicht

Erhebung von Friedhofsgebühren im Haushaltsjahr 2020

a) Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens

b) 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mönchau vom 25.02.2016

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beschlussart</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	

Ausführlicher Beratungsverlauf

05.11.2019 **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

Beschluss

Empfehlungsbeschluss:

1. Der Rat genehmigt die als Anlage 1 beigefügte Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens.
2. Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mönchau vom 25.02.2016.

Abstimmung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
15	0	0

26.11.2019 **Sitzung des Stadtrats**

Beschluss

Abstimmung

Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens ab 01.01.2020

1. Erwerb der Nutzungsrechte an einer Grabstelle

1.1 Persönliche Ausgaben:

Friedhofsunterhaltung einschließlich Winterdienst durch städtische Arbeiter:

2014	=	1.273,25 Std.	
2015	=	607,75 Std.	
2016	=	1.543,25 Std.	
2017	=	1.212,75 Std.	
2018	=	741,75 Std.	
Gesamtstunden:	=	5.378,75 Std.	: 5 = 1.076 Std.

Der Verrechnungssatzenatz eines städtischen Arbeiters beträgt nach dem Jahresabschluss 2018 = 36,12 €

Aufgrund eingetretener/zu erwartender Tarifierhöhungen wird für die Kalkulation der Personalkosten 2020 dieser Satz mit einem Aufschlag von 5 % (Tarifierhöhung 2019/2020 = 4,5 % + 0,5 % für evtl. Höhergruppierung/Stufenerhöhung hochgerechnet = + 1,80 €

Verrechnungssatzenatz 2020: 37,92 €

Danach sind für den Einsatz des Bauhofes Personalkosten in Höhe von 40.802 € anzusetzen (1.076 Std. x 37,92 €)

Pflege der Grünanlagen durch Friedhofswärter
 Personalkostenansatz 2020 : 72.375 €
 ./. anteiliger Personalaufwand für Aschestreifelder Höfen/
 Mützenich (20.089 € x 15 %) = 3.013 € 69.362 €

1.2 Interne Leistungsverrechnung

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen
 Personalkostenansatz 2020 bei Kostenstelle 553-01-000; 41.546 €
 (113.921 € ./. 72.375 € -Friedhofswärter-)

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreifelfeld	831 €
8 % Benutzung Aufbahrungshalle	3.324 €
30 % Beisetzung	12.464 €
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>24.927 €</u>
	41.546 €

1.3 Kalkulation der Sachausgaben für 2020:

Sachk.	Art des Aufwands	2016	2017	2018	Insgesamt	Ansatz 2019
521100	Unterhalt. Grundstücke	4.686 €	8.209 €	3.555 €	16.450 €	5.483 €
524110	Bewirtschaft. Grundstücke	84 €	449 €	40 €	573 €	191 €
524111	Wasser	608 €	2.324 €	2.656 €	5.588 €	1.863 €
524115	Grundbesitzabgaben	0 €	340 €	1.265 €	1.605 €	1.300 €
525500	Unterhalt. bew. Vermögen	1.267 €	1.136 €	1.613 €	4.016 €	1.339 €
529100	Sonstige Dienstleistungen	5.745 €	6.018 €	4.906 €	16.669 €	5.556 €
541260	Dienst- und Schutzkleidung	394 €	81 €	81 €	557 €	186 €
543180	Sonst. Geschäftsaufwand	41 €	0 €	8 €	49 €	16 €
543190	Vorräte, Verbrauchsmat.	693 €	1.056 €	735 €	2.484 €	828 €
543911	GWG <410 €	0 €	1.651 €	1.261 €	2.912 €	971 €
					50.904 €	17.733 €

1.4 Einsatz Fahrzeuge und Geräte:

Fahrzeug	Betriebsstunden/Jahr	Stundensatz	Aufwand/Jahr
Schlepper	50	18 €	900 €
Transporter	100	12 €	1.200 €
Minibagger	50	18 €	900 €
Insgesamt:			3.000 €

1.5 Kalkulatorische Kosten:

Anlagevermögen Friedhöfe (Stand 31.12.2019) - vgl. Anlagennachweise):

Bezeichnung	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung	Restbuchwert 31.12.2020
Grundstücke	93.009 €	93.009 €	- €	93.009 €
Wege, Mauern	160.962 €	58.022 €	3.578 €	54.444 €
Grünflächen	32.661 €	10.387 €	173 €	10.214 €
Grabkammern*	130.407 €	65.204 €	1.449 €	65.204 €
Neue Gräberfelder	77.834 €	76.642 €	1.558 €	75.084 €
Neue Gedenkstätten	13.730 €	13.730 €	275 €	13.455 €
Heckenschere	734 €	490 €	122 €	368 €
Rasenmäher	6.247 €	4.635 €	730 €	3.905 €
Minibagger (10 % Anschaffungskosten)	5.483 €	2.195 €	548 €	1.647 €
Summe:	521.067 €	324.314 €	8.433 €	317.330 €

* Halbwertmethode

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:

317.330 €
* 4,5 %

Zinsen

14.280 €

1.6 Kostenanteil Friedhofskapellen

Die Trauerhallen erfüllen neben der originären Funktion als Aufbahrungshalle bzw. im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten noch einen weiteren Zweck. Sie dienen dem Friedhofswärter zur Unterstellung der Gerätschaften und sind darüber hinaus zum Teil mit öffentlichen Toiletten für die Friedhofsbesucher ausgestattet.

Daher erscheint es vertretbar, die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Trauerhallen teilweise auf die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte an einem Reihengrab oder einer Grabstätte umzulegen. Verwaltungsseitig wird hier eine Aufteilung der Kosten im Verhältnis von 70:30 als angemessen betrachtet.

Nach diesem Schlüssel würde der kalkulierte Aufwand für das Jahr 2020 in Höhe von 18.626 € (Ermittlung siehe Ziffer 3.5 - Friedhofskapellen) wie folgt aufgeteilt:

70 % Anteil des Aufwandes für Aufbahrung/Verabschiedung	=	13.038 €
30 % Anteil des Aufwandes für die Friedhofsunterhaltung	=	5.588 €
		18.626 €

1.7 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

Personalaufwand Bauhof (40.802 €) und FH-Wärter 69.362 €)	110.164 €
Interner Personalaufwand	24.927 €
Unterhaltung/Bewirtschaftung	17.733 €
Einsatz Fahrzeuge/Geräte	3.000 €
Beitrag Gartenbau-Berufsgenossenschaft	1.600 €
Kostenanteil Friedhofskapellen	5.588 €
Abschreibung Anlagevermögen	8.433 €
Kalkulatorische Zinsen	14.280 €
Anteil Geräte/Bewirtschaftung Streufeld	-2.009 €
Aufwendungen insgesamt:	183.716 €
Abzüglich im öffentlichen Interesse liegender Park- und Grünflächenanteil von 5 %	9.186 €
Gebührenrelevanter Aufwand:	174.530 €

A) **Wahlgräber**

Wahlgrabvergaben der Jahre 2014 - 2018:

Jahr	Einzel		Doppel		Ertrag	Verlängerung Nutzungsrechte
	Sarg	Urne	Sarg	Urne		
2014	-	-	1	8	27.600 €	8.710 €
2015	1	-	6	12	63.400 €	15.098 €
2016	1	1	5	18	89.400 €	6.040 €
2017	1	1	2	9	45.500 €	8.680 €
2018	<u>3</u>	<u>3</u>	<u>3</u>	<u>11</u>	<u>67.500 €</u>	<u>10.312 €</u>
	1	1	3	12	58.680 €	9.768 €

Voraussichtliche Erträge aus der Vergabe von Wahlgrabstätten 2020:

Grabart	Bestattungsform	Anzahl	Nutzungsgebühr	Gesamtgebühr
Einzelwahlgrab	Sarg	1	2.500 €	2.500 €
Doppelwahlgrab	Sarg	3	5.000 €	15.000 €
Einzelwahlgrab	Urne	1	1.875 €	1.875 €
Doppelwahlgrab	Urne	12	3.750 €	45.000 €
			insgesamt:	64.375 €

Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten (jährlich):

In Anlehnung an die Ergebnisse von 2014 - 2018 kann für die Verlängerung der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern 2020 mit einem Ertrag von 10.000 € gerechnet werden.

Aus der Vergabe von neuen bzw. der Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden für das Jahr 2020 folgende Erträge veranschlagt:

➤ Erträge aus der Vergabe neuer Nutzungsrechte:	64.375 €
➤ Erträge aus der Verlängerung von Nutzungsrechten:	<u>10.000 €</u>
➤ Summe Erträge	74.375 €

B) Reihengräber/Urnengräber

Erträge aus der Vergabe von Nutzungsrechten an Reihengräbern:

Bestattungsform	Anzahl	Erwerb 30 Jahre	Erwerb 20 Jahre	Pflege- aufwand	Erträge
Reihengrab	20	1.440 €		0 €	28.800 €
Urnenreihengrab	31		960 €	0 €	29.760 €
Pflegefreie Grabanlage mit Platte (12 Gräber)	5		960 €	125 €	5.425 €
Pflegefreie Grabanlage mit Grabliegekissen (6 Gräber)	10		960 €	250 €	12.100 €
Pflegefreie Urnengrabstätte mit liegender Gedenktafel (SUR)	5		960 €	250 €	6.050 €
Halbanonyme Urnengräber in besonderer Lage (Baumgräber)	20		640 €	180 €	16.400 €
Gesamtertrag					98.535 €

Zur Deckung des **gebührenpflichtigen Aufwands** im Rahmen der Vergabe der Nutzungsrechte an Wahl-/ Reihengräbern in Höhe von werden folgende Erträge veranschlagt:

174.530 €

➤ Reihengräber/Sonderreihengräber	98.535 €
➤ Wahlgräber	74.375 €
➤ Aufstellung Grabmal/vorzeitige Einebnung von Gräbern/Grabstätten	<u>2.000 €</u>

Erträge insgesamt:

174.910 €

2. Bestattungsgebühren

2.1 Personalaufwendungen

Im Haushaltsjahr 2020 werden für die Kalkulation 140 Bestattungen zu Grunde gelegt. Nach den unterschiedlichen Bestattungsformen wird die Zahl der Erdbestattungen mit 34, die Zahl der Urnenbeisetzungen mit 95 und der Anzahl der Ascheverstreuerungen mit 11 berücksichtigt.

Sargbestattung:	34				
Reihengrab	20	8,5	37,92 €	322,32 €	6.446,40 €
Wahlgrab	14	11,5	37,92 €	436,08 €	6.105,12 €
Urnenbestattung:	95				
Reihengrab	71	3	37,92 €	113,76 €	8.076,96 €
Wahlgrab	24	5	37,92 €	189,60 €	4.550,40 €
Gesamtaufwand:					25.178,88 €

2.2 Interne Verrechnung

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen
 Personalkostenansatz 2018 bei Kostenstelle 553-01-000; 41.546 €
 (116.904 € ./. 75.358 € -Friedhofswärter-)

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreifeld	831 €
8 % Leichenhalle	3.324 €
30 % Bestattung	12.464 €
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>24.927 €</u>
	41.546 €

2.3 Kosten Kompaktbagger:

Der Minibagger wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

140	Beisetzungen insgesamt
./. 95	Urnenbeisetzungen
<u>/. 11</u>	Ascheverstreungen
34	Einsätze

Hierfür werden Betriebs- und Unterhaltungskosten in Höhe von 34 Bestattungen
 x 1,5 Betriebsstunden x 18,00 € = 918 € angesetzt.

2.4 Kalkulatorische Kosten

Hierunter ist das Anlagevermögen erfasst, das für die Bestattungen eingesetzt wird
 (Stand 31.12.2019 Anlagenachweise):

Bezeichnung	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung	Restbuchwert 31.12.2020
Sargsenkgeräte	3.925 €	905 €	302 €	603 €
Minibagger (10 % Anschaffungskosten)	5.483 €	2.195 €	548 €	1.647 €
Summe:	9.408 €	3.100 €	850 €	3.100 €

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte bei einem
 kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:

Zinsen: 140 €

2.5 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

Personalaufwand	25.179 €
Interne Verrechnung	12.464 €
Grabaushub Minibagger	918 €
Abschreibung	850 €
kalkulatorische Zinsen	140 €
Gesamtaufwand	39.551 €

A) Wahlgräber (Sargbestattung)

11,5 Arbeitsstunden x 37,92 € (Verrechnungsstunde)	436,08 €
Interne Leistungsverrechnung (12.464 € : 129 Bestattungen)	96,62 €
Baggereinsatz und kalk. Kosten : 34 (nur Sargbestattungen)	56,12 €
	588,82 €
Empfohlene Bestattungsgebühr:	590,00 €

B) Reihengräber

8,5 Arbeitsstunden x 37,92 € (Verrechnungsstunde)	322,32 €
Interne Leistungsverrechnung (12.464 € : 129 Bestattungen)	96,62 €
Baggereinsatz und kalk. Kosten : 34 (nur Sargbestattungen)	56,12 €
	475,06 €
Empfohlene Bestattungsgebühr:	475,00 €

C) Urnenwahlgräber

5 Arbeitsstunden x 37,92 € (Verrechnungsstunde)	189,60 €
Interne Leistungsverrechnung (12.464 € : 129 Bestattungen)	96,62 €
	286,22 €
Empfohlene Bestattungsgebühr:	285,00 €

D) Urnenreihengräber

3 Arbeitsstunden x 37,92 € (Verrechnungsstunde)	113,76 €
Interne Leistungsverrechnung (12.464 € : 129 Bestattungen)	96,62 €
	210,38 €
Empfohlene Bestattungsgebühr:	210,00 €

Zur Deckung des gebührenpflichtigen Aufwands im Rahmen der Beisetzung in Höhe von **39.551 €** werden folgende Erträge veranschlagt:

➤ 14 Wahlgräber	x 590 € =	8.260 €
➤ 20 Reihengräber	x 475 € =	9.500 €
➤ 24 Urnenwahlgräber	x 285 € =	6.840 €
➤ 71 Urnenreihengräber	x 210 € =	<u>14.910 €</u>
➤ Erträge insgesamt:		39.510 €

3. Friedhofskapellen:

3.1 Personalkosten

Arbeitsstunden:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	Mittelwert
Stunden	2,50	12,25	4,75	22,00	0,00	8,5

8,5 Arbeitsstunden x 37,92 € (Interne Verrechnungsstunde) 322,32 €

Personalaufwendungen: 322,00 €

3.2 Interne Verrechnung:

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen
 Personalkostenansatz 2019 bei Kostenstelle 553-01-000;
 (116.904 € ./. 75.358 € -Friedhofswärter) 41.546 €

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreufeld	831 €
8 % Leichenhalle	3.324 €
30 % Bestattung	12.464 €
60 % Erwerb Nutzungsrechte	24.927 €
	<u>41.546 €</u>

3.3 Sachausgaben

Nach den Jahresrechnungen der Jahre 2014 - 2018 betragen die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Friedhofskapellen:

2014	2015	2016	2017	2018	Insgesamt	mittlerer Wert
2.765 €	1.974 €	9.388 €	3.321 €	4.266 €	21.714 €	4.343 €

3.4 Kalkulatorische Kosten

Für die Friedhofskapellen wurde nachstehendes Anlagevermögen erfasst:

Art	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung
Baukosten	# 374.551 €	# 171.393 €	3.746 €
Abschreibung 2020		3.746 €	
Insgesamt:	374.551 €	167.647 €	3.746 €

Durch den Wegfall der Aufbahrungshalle in Konzen zum 01.01.2020 haben sich der Anschaffungswert um 193.046 € und der Restbuchwert um 159.266 € verringert.

Restbuchwert	167.647 €
Abzugskapital (Zuweisungen LH Höfen und Imgenbroich)	- 14.521 €
zu verzinsender Betrag	153.126 €

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:	153.126 €
	* 4,50 %
Zinsen	<u>6.891 €</u>

3.5 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

- Personalkosten		322 €
- Interne Verrechnung		3.324 €
- Sachausgaben		4.343 €
- Kalkulatorische Kosten :	Zinsen	6.891 €
	Abschreibung	<u>3.746 €</u>
Voraussichtliche Gesamtkosten:		18.626 €

bei kalkulierten 34 Friedhofshallenbenutzungen pro Jahr
wären als Benutzungsgebühr 548 €
festzusetzen.

Die Trauerhallen erfüllen neben der hauptsächlichen Funktion als Aufbahrungshalle bzw. im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten noch einen weiteren Zweck. Sie dienen dem Friedhofswärter zur Unterstellung der Gerätschaften und sind darüber hinaus zum Teil mit öffentlichen Toiletten für die Friedhofsbesucher ausgestattet. Daher erscheint es vertretbar, die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Trauerhallen teilweise auf die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte an einem Reihengrab oder einer Grabstätte umzulegen. Verwaltungsseitig wird hier eine Aufteilung der Kosten im Verhältnis von 70:30 als angemessen betrachtet.

Nach diesem Schlüssel verteilt der Aufwand sich wie folgt:

➤ 70 % für Aufbahrung/Beisetzungsfeierlichkeiten	=	13.038 €
➤ 30 % für die Friedhofsunterhaltung	=	<u>5.588 €</u>
		18.626 €

Bei einer angenommenen Trauerhallenbenutzung von 34 Fällen im kommenden Jahr würde sich Benutzungsgebühr von **383 €**
(13.038 € : 34) ergeben.

Aufgrund der vom Rat beschlossenen Reduzierung – sprich: Übertragung der Trauerhallen auf einen anderen Träger – ist zum 01.01.2020 die Übertragung der Trauerhalle in Konzen auf den Verein „Wir für Konzen“ vorgesehen. Die aktuelle Gebührenkalkulation sieht daher erstmals wieder eine kostendeckende Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen vor:

Kalkulierte Erträge:

Aufbahrungszeit	Gebührensatz	Anzahl Nutzungen***	Ertrag
Vorplatz Kapelle (am Tag der Beisetzung)	190 €	21	3.990 €
>1 Tag (pauschal)	380 €	23	8.740 €
Erträge insgesamt:			12.730 €

***Mittelwert 2014/2018

4. Aschestreifelder auf den Friedhöfen in Höfen und Mützenich

4.1 Kalkulatorische Kosten

Grundstücksfläche 128 m ² x 6,00 € *	=	768,00 €	
*Grundstückswert 2 € je m ² + 4 € je m ² (für Aufwuchs und Bepflanzung)			
Errichtung der Gedenkstätte (Friedhof Mützenich)			
Anschaffungswert (1.974 €) / Restbuchwert (1.467 €)			
Abschreibung (2%)	=	39,00 €	
kalk. Zinsen (4,5 % Restbuchwert)	=	<u>66,00 €</u>	
	=	105,00 €	105,00 €

4.2 Kosten der Friedhofspflege

Die Personalkosten der Friedhofswärter für Höfen und Mützenich werden für 2020 mit	20.089 €	
angesetzt. Hierzu kommt eine Pauschale von 10% für den Einsatz der Geräte einschl. Betriebskosten von	<u>2.009 €</u>	
	22.098 €	
Für die Fläche des Streufeldes zuzügl. anteilige Kosten für die allgemeine Friedhofspflege (Wege, Hecken pp.) werden anteilige Kosten des Friedhofswärterers von 15 % von 22.089 € zugrunde gelegt		3.314,70 €

4.3 Interne Leistungsverrechnung:

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen Personalkostenansatz 2020 Kostenstelle: 553-01-000; (113.921 € . / . 72.375 € -Friedhofswärter-)	41.546 €	
---	----------	--

Aufteilung auf die verschiedenen Gebührenarten:

2 % Aschestreifelder Höfen/Mützenich	831 €	831,00 €
8 % Benutzungsentgelt Leichenhalle	3.324 €	
30 % Bestattungsgebühren	12.464 €	
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>24.927 €</u>	
	41.546 €	

4.4 Für den Einsatz des städt. Bauhofes werden für das Verstreuen der Asche einschl. Vorbereitung 11 Verrechnungsstunden à 37,92 € zugrunde gelegt		<u>417,12 €</u>
--	--	-----------------

Gesamtaufwand: 5.435,82 €

4.5 Als Kalkulationsgrundlage werden 11 Ascheverstreuerungen pro Jahr angesetzt, wonach sich eine Gebühr für eine Ascheverstreuerung in Höhe von (5.435,82 € : 11) ergibt.		494,16 €
---	--	----------

Vorgeschlagener Gebührensatz: 495,00 €

5. Zusammenfassung:

Unter Einbeziehung der vorstehenden Neuberechnungen ergeben sich folgende Gebührensätze:

	2018	2019	2020	
Verleihung Nutzungsrechte:				
Reihengrab /-kammer	1.440 €	1.500 €	1.440 €	-4,00%
Einzelwahlgrab /-kammer	2.500 €	2.550 €	2.500 €	-2,00%
Doppelwahlgrab /-kammer	5.000 €	5.100 €	5.000 €	-2,00%
Urnenreihengrab	960 €	1.000 €	960 €	-4,00%
Urneneinzelwahlgrab	1.800 €	1.875 €	1.875 €	0,00%
Urnendoppelwahlgrab	3.600 €	3.750 €	3.750 €	0,00%
Aschestreifelfeld	460 €	460 €	495 €	7,60%
Pflegefreie Urnengrabanlage mit Platte	1.080 €	1.125 €	1.085 €	-3,60%
Pflegefreie Urnengrabanlage mit Grabliegekissen	1.200 €	1.250 €	1.210 €	-3,20%
Pflegefreie Urnengrabstätte mit lieg. Gedenktafel	1.160 €	1.250 €	1.210 €	-3,20%
Halbanonyme Grabstätten/Baumgräber	800 €	845 €	820 €	-3,00%
Bestattungsgebühren:				
Reihengrab /-kammer	515 €	500 €	475 €	-5,00%
Wahlgrab /-kammer	620 €	610 €	590 €	-3,30%
Urnenreihengrab	215 €	200 €	210 €	5,00%
Urnenwahlgrab	285 €	270 €	285 €	5,60%
Nutzung Friedhofskapelle:				
Aufbahrung -pauschal-	390 €	420 €	380 €	-9,50%
Nutzung Friedhofskapelle bzw. Vorplatz am Tag der Beisetzung:	195 €	210 €	190 €	-9,50%

3. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 25.02.2016.

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Gebührensätze

- wird wie folgt geändert -

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren bei einer Erdbestattung	600,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.440,00 €
3	Reihengrabstätte für Verstorbene in Grabkammern für die Zeit der Ruhefrist von 15 Jahren	1.440,00 €
4	Urnenreihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	480,00 €
5	Urnenreihengrabstätte	960,00 €
6	Beilegung einer Urne in einem vorhandenen Reihengrab	960,00 €
7	Sonderurnenreihengrab mit liegender Gedenktafel (ohne Grabeinfassung) einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.210,00 €
8	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab mit Platte einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.085,00 €
9	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab mit Grabliegekissen einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.210,00 €
10	Halbanonyme Baumurnengrabstätte einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	820,00 €

Anlage 2

	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Eigen-/Urnengrabstätten	
12	Einzelwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.500,00 €
12.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 12	62,50 €
13	Doppelwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	5.000,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	125,00 €
14	Jede weitere Grabstelle (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.500,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	62,50 €
15	Tiefenwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	5.000,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	125,00 €
16	Einzelgrabkammer (Nutzungsdauer 25 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtverlängerung	2.500,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	100,00 €
17	Doppelgrabkammer (Nutzungsdauer 25 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtverlängerung	5.000,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	200,00 €
	Bestattungsgebühren	
20	Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	237,50 €
21	Sargbeisetzung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	475,00 €
22	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	590,00 €
23	Urnenbeisetzung	210,00 €
24	Urnenbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	285,00 €
	Nutzung der Friedhofskapellen	
26	Aufbahrung - pauschal -	380,00 €
27	Nutzung der Friedhofskapelle einschl. Vorplatz am Tag der Beisetzung (bei Urnenbeisetzungen)	190,00 €

§ 2**§ 7
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Monschau vom wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monschau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

Die Bürgermeisterin

(Margareta Ritter)

2019/194

Beschlussvorlage
 Verwaltungsleitung
 Allgemeiner Vertreter Franz-Karl Boden



Stadt Monschau

Forstwirtschaftsplan 2020 für den Stadtwald Monschau

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Umweltausschuss (Vorberatung)	29.10.2019	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Forstwirtschaftsplan 2020 für den Stadtwald Monschau.

Sachverhalt

Der Forstwirtschaftsplan beschreibt die für das jeweilige Jahr vorgesehenen forstwirtschaftlichen Maßnahmen und deren finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt; er bildet deshalb auch die Grundlage für die Haushaltsansätze im Produkt 13-555-02 - Stadtwald.

Nach den Ergebnissen der Forsteinrichtung, Stichtag 01.01.2015, hat der Stadtwald mit einem berechneten Holzvorrat von nunmehr ca. 395.000 m³/f (Festmeter) seinen Normalvorrat erreicht. Ausgehend von einem laufenden Zuwachs von 15.239 m³/f pro Jahr und einer objektiven jährlichen Nutzungsmöglichkeit von 10.825 m³/f beträgt der Hiebssatz 9.066 m³/f pro Jahr für die Fichte und 445 m³/f für die Buche.

Im laufenden Wirtschaftsjahr 2019 wird dieser Hiebssatz bei weitem nicht erreicht. Der fehlende Einschlag soll teilweise in 2020 nachgeholt werden. Einzelheiten dazu sind dem Plan zu entnehmen. .

Finanzielle Auswirkungen

Der Forstwirtschaftsplan 2020 schließt trotz widrigster Marktbedingungen mit einem Überschuss von 39.307 € ab. Einzelheiten sind Ziff. 4 des Planwerks zu entnehmen.

Anlage/n

- 1 Forstwirtschaftsplan 2020 (öffentlich)

2019/194
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Stadt Monschau

Beratungsverlauf

Übersicht

Forstwirtschaftsplan 2020 für den Stadtwald Monschau

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beschlussart</i>
Umweltausschuss (Vorberatung)	29.10.2019	ungeändert beschlossen
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	

Ausführlicher Beratungsverlauf

29.10.2019 Sitzung des Umweltausschusses

Beschluss

Empfehlungsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Forstwirtschaftsplan 2020 für den Stadtwald Monschau.

Abstimmung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
14	0	0

26.11.2019 Sitzung des Stadtrats

Beschluss

Abstimmung



Stadt Monschau

Forstwirtschaftsplan 2020

1. Vorbericht:

1.1. Rückblick auf die Forstwirtschaftsjahre 2018 und 2019:

Die zweite Jahreshälfte 2018 und das gesamte bisherige Jahr 2019 waren bzw. sind geprägt von anhaltender Trockenheit, zunehmendem Borkenkäferbefall und in der Folge einem dramatischen Preisverfall für Rohholz. Gleichwohl konnten im Forstwirtschaftsjahr 2018 sowohl das forstliche als auch das wirtschaftliche Betriebsziel erreicht werden. Ein früher Einschlagsbeginn trug dazu ebenso bei wie die in 2017 getätigten guten Vertragsabschlüsse.

In den Monaten Januar und März 2019 trafen insgesamt drei Sturmtiefs den Stadtwald, hinterließen aber nur geringe Mengen an Wurf- und Bruchholz, die problemlos aufgearbeitet und vermarktet werden konnten. Gleiches galt für die ergiebigen Schneefälle Ende Januar 2019, die zwar – vor allem bei Weichhölzern – Schneebrüche verursachten, auf der anderen Seite aber ebenso positive Wirkungen auf den Wasserhaushalt hatten wie die ergiebigen Regenfälle in der 11. bis 13. Kalenderwoche 2019.

Mit der öffentlichen Sitzungsvorlage 2019/085 hat die Verwaltung den Umweltausschuss sowie den Stadtrat bereits im Mai 2019 über die Einflüsse informiert, die Trockenheit und Borkenkäferbefall auf den Holzmarkt insgesamt sowie auf die wirtschaftlichen Bedingungen für den städtischen Forstbetrieb hatten. Die Situation ist im Wesentlichen unverändert, wenn auch in jüngster Zeit erste Anzeichen wahrzunehmen sind, dass sich ab dem kommenden Jahr wieder Rohholz vermarkten lassen könnte.

Bis zur Aufstellung dieses Planes wurden im Forstwirtschaftsjahr 2019 (nur)	
insgesamt	3.800 m ³ /f
Holz, davon	1.600 m ³ /f
aus Kalamitäten mit einem Gesamterlös von	175.720 €
vermarktet.	

[2]

Aufgrund des Aussetzens der regulären Hiebe verlagerten sich die Forstarbeiten vermehrt auf Pflege- und Läuterungsarbeiten in den bedürftigen Abteilungen. Auch wurden vier Wanderhütten instandgesetzt sowie vier Sitzgruppen und fünf Bänke erneuert. Eine Brücke über den Holderbach wurde erneuert und die Brücke über den Perlenbach, am Einlauf zur Talsperre, instandgesetzt.

Durch die anhaltende Trockenheit zeigte sich ab Juli 2019 auch im Stadtwald vermehrt Käferbefall. Hier erwies es sich als großer Vorteil, nach wie vor auf eigene Forstwirte zurückgreifen zu können. So konnten ca. 1.000 m³/f an Fichten-Stammholz zeitnah aufgearbeitet werden. Unternehmer mit Harvester standen hierfür aufgrund der katastrophalen Situation in benachbarten Betrieben nicht zur Verfügung.

Die globale Erwärmung und die damit verbundenen Folgeschäden fordern von der Forstwirtschaft den gezielten Waldumbau in Richtung (klima-)stabiler Mischwälder. Alle forstlichen Fachverbände sowie die Landesbetriebe weisen ausdrücklich darauf hin, dass Neuanpflanzungen (Waldumbau) ohne kompromisslose Reduzierung des Schalenwildes in unseren Wäldern nicht umsetzbar sein werden. Nach wie vor ist deshalb die konsequente Erfüllung der Abschusspläne unausweichlich. Die in den letzten Jahren eingebrachten klimaresistenteren Baumarten Tanne, Robinie, Elsbeere und Douglasie, sind nach den bestehenden Jagdpachtverträgen keine Hauptbaumarten und somit nicht Bestandteil der Verbiss- und Schälchadensregulierung. Insoweit bleibt hier nur das Bestehen auf Erfüllung der festgesetzten Abschusszahlen.

Der für das FWJ 2020 aufgestellte Hauungsplan und die Erlöserwartungen berücksichtigen die aktuell katastrophale Holzmarktlage. Die Preisannahmen basieren zwar auf sorgfältigen Schätzungen, sind aber dennoch mit Unsicherheiten behaftet. Anders als im auslaufenden Forstwirtschaftsjahr scheint sich für 2020 zumindest die Möglichkeit zu eröffnen, wieder Rohholz (Frischholz) zu vermarkten.

Ob auch im kommenden Jahr im Stadtwald größere Kalamitäten infolge von andauernder Trockenheit bzw. fortwährendem Käferbefall spontane Planänderungen erfordern, ist naturgemäß vorläufig nicht absehbar.

Die beiden Auszubildenden werden zurzeit auf die im kommenden Jahr (Mai-Juni) stattfindenden Abschlussprüfungen vorbereitet. Bei der Ausbildertagung, die am 19.09.2019 in Neheim-Hüsten stattfand, konnten hilfreiche Anregungen und Hinweise in Bezug auf Anforderungen bzw. Prüfungsabläufe entgegengenommen werden.

Abschließend sei der Hinweis erlaubt, dass – auch außerhalb der Holzmarktsituation – das Geschehen in den umliegenden Forstbetrieben aufmerksam verfolgt und, wo nötig, zum Anlass für eigene Maßnahmen genommen wird. So ereignete sich am 20.11.2018 im Stadtwald Aachen ein tödlicher Arbeitsunfall eines polnischen Mitarbeiters bei einem hiesigen Forstunternehmer. Dieser tragische Unfall wurde auch im Forstbetrieb der Stadt Monschau mit der Zielsetzung diskutiert, der Verharmlosung von Gefahren im Forst und dem Einschleichen unachtsamer Arbeitsabläufe entgegen zu wirken bzw. erneut für die Arbeitssicherheit für sich selber wie für die Kollegen zu sensibilisieren.

[3]

1.2. Planungen für das Forstwirtschaftsjahr 2020:

Neben den unter 1.1. erläuterten Rahmenbedingungen hat der folgende Forstwirtschaftsplan die ökologischen, ökonomischen und sozialen Ziele aus der PEFC-Zertifizierung zu beachten. Hierzu gehören etwa schonende Ernteverfahren, die Berücksichtigung der Schutzfunktionen des Waldes oder auch in angemessenem Umfang das Belassen von Biotopholz (Horst- und Höhlenbäume, Totholz und besondere Altbäume) in den Beständen.

1.2.1. zum Holzeinschlag (Hauungsplan):

Unter 1.1. ist dargestellt, warum der im Herbst 2018 aufgestellte Hauungsplan kaum umgesetzt werden konnte. Im Wesentlichen spricht die Planung für 2020 deshalb die selben Abteilungen an wie der letzte Hauungsplan.

Nach der seit dem 01.01.2015 zu berücksichtigenden Forsteinrichtung ist für das einzuschlagende Holz ein Hiebssatz von jährlich maximal 9.638 m³/f für alle Baumarten einzuhalten. Anders als geplant, wird diese Größenordnung im laufenden Forstwirtschaftsjahr allerdings bei weitem nicht erreicht. Deshalb sollen im Forstwirtschaftsjahr 2020 über den regulären Hiebssatz hinaus 3.187 m³/f, insgesamt also 12.825 m³/f, Fichten-, Lärchen- und Buchenholz eingeschlagen werden:

Sortimente:	Einschlag durch:			insges. m ³ /f
	eigene FW m ³ /f	Selbstwerber m ³ /f	Unternehmer m ³ /f	
Stammholz lang	4.460	0	0	4.460
Langholz-Abschnitte	600	0	3.435	4.035
Palette kurz	800	0	875	1.675
Industrieholz kurz - krank	600	0	1.020	1.620
Industrieholz kurz - N-Papier	0	0	685	685
Brennholz	0	350	0	350
Insgesamt:	6.460	350	6.015	12.825

Die Holzvermarktung soll, wie in den vergangenen Jahren, in Eigenregie mit vorheriger Preisanfrage erfolgen. Im FWJ 2020 sollen aber nicht zu früh langfristige Verträge über größere Mengen abgeschlossen werden. Vielmehr ist ausnahmsweise beabsichtigt, kleinere Mengen, ggfls auch im Freihandverkauf, zu vermarkten, um flexibel auf die Marktentwicklung reagieren zu können.

Bei dem Stammholzeinschlag, der im Forstwirtschaftsjahr 2020 durch eigene Forstwirte erfolgen soll, ist beabsichtigt, die 53- bis 146-jährigen Fichten- und Buchenbestände pflegerisch zu durchforsten (Negativauslese, Verbesserung der Standraumverteilung) und in die Regenerationsphase überzuleiten (Entnahme Zieldurchmesser ohne Kahlschlag). Das Hauptaugenmerk wird dabei auf angeschlagene, z.B. durch die Trockenheit geschwächte, Bäume gelegt.

[4]

Demgegenüber sind die Durchforstungs- und Pflegehiebe in anderen Fichten- und Lärchenbeständen im Alter zwischen 40 und 86 Jahren mit Unternehmereinsatz (Harvester) geplant.

1.2.2. zur Bestandesbegründung bzw. -ergänzung (Kulturplan):

Ergänzungs- und Unterbaumaßnahmen, Waldrandgestaltung sowie Neuaufforstung frei gewordener Kalamitätsflächen sind auf einer Gesamtfläche von ca. 15,45 ha mit Containerpflanzen und – soweit bei einzelnen Baumarten als solche nicht erhältlich – mit wurzelnackten Pflanzen vorgesehen.

Baumart:	Aus- zw. Unterbau, Neuanpflanzung	
	Stück	ha
Robinie	1.000	Einbringung auf 15,45 ha
Elsbeere	1.000	Einbringung auf 15,45 ha
Wildkirsche	100	Waldrandgestaltung auf ca. 1 ha
Felsenbirne	100	Waldrandgestaltung auf ca. 1 ha
Wildapfel	100	Waldrandgestaltung auf ca. 1 ha
Douglasie	5.250	Einbringung auf 15,45 ha
Weißtanne	5.250	Einbringung auf 15,45 ha
	12.800	

Die geforderte Waldumwandlung in widerstandsfähige Wälder wird eine Generationenaufgabe sein. Dieser im Stadtwald Monschau bereits im Jahre 2013 im Unterbauverfahren begonnene Prozess stellt sich mit dem Blick in die Zukunft als richtig heraus und sollte in den nächsten Jahren unter Beobachtung der Forschungsergebnisse hinsichtlich der Baumartenauswahl fortgesetzt werden.

Aktuell ist für die kommenden Jahre mit einem immensen Pflanzenbedarf in der Forstwirtschaft zu rechnen, um die Ausfälle in den Beständen zu schließen. Die Stadt ist daher gut beraten, auch weiterhin frühzeitig Pflanzmaterial zu reservieren.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat im Jahr 2018 das sog. Waldbaukonzept NRW (Empfehlungen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung) herausgegeben. Der Vergleich der dortigen Empfehlungen mit der in den letzten Jahren im Stadtwald geübten Praxis zeigt, dass die bis jetzt angewandte Baumartenauswahl richtig war und deshalb weiterverfolgt werden kann.

1.2.3. zum Waldschutz:

Zu hohe Schalenwildpopulationen gefährden die Bestandesbegründung ebenso wie die -ergänzung bzw. den Wiederaufbau auf den Flächen, die durch Trockenheit und Käferbefall in Mitleidenschaft gezogen wurden. Übermäßige Wildschäden dürfen nicht hingenommen werden und müssen auch weiterhin dokumentiert, angezeigt und soweit wie möglich geltend gemacht werden.

Im Fortwirtschaftsjahr 2020 ist geplant, ca. 65 ha Stadtwald mit gegen Wildschäden empfindlichen Baumarten gegen Verbiss- und Fegeschäden zu schützen. Dies soll nach dem bewährten Spritzverfahren und – soweit möglich – wiederum mit Schafwolle erfolgen. Fortgeführt werden soll auch der Schältschadensschutz in geeigneten Fichtentrupps mittels Rindenkratzer auf ca. 25 ha (wie z.B. in Abt.38B-Ruitzhof).

[5]

1.2.4. zur Bestandespflege:

Dass naturnaher Waldbau sich stetig verändernde Bestandesstrukturen zur Folge hat, liegt auf der Hand und verlangt spontanes, langfristig kaum planbares Handeln. Vorgesehen ist deshalb, bedarfsgerecht in den sich jeweils zeigenden Abteilungen die Jungbestandstrupps und Jungbestände pflegerisch zu bearbeiten (Entzweiseln, Freistellen guter und Entnahme schlecht veranlagter Bäume sowie unerwünschter Weichhölzer). Dies soll auf ca. 25 ha in den ca. 15- bis 20-jährigen Altersklassen erfolgen, ohne dass jetzt schon definitiv bestimmt werden könnte, welche Abteilungen konkret anstehen. Dokumentiert werden die Eingriffe im Forsteinrichtungswerk.

1.2.5. zum Wegebau:

Die im FWJ 2019 geplante Waldwegeinstandsetzung in der Abt.27C2 (Holländerhäuschen) bis Abt.16A3 (Lange Schneise), konnte erneut, zuletzt wegen fehlender Einnahmen im FWJ 2019 sowie wegen des nicht durchgeführten Holzeinschlages in diesem Bereich, nicht durchgeführt werden. Da auch im FWJ 2020 davon auszugehen ist, dass kein nennenswerter Überschuss erzielt werden wird, ist beabsichtigt, die Maßnahme um ein weiteres Jahr zu verschieben und die Aufwendungen auf unaufschiebbare Wege-Unterhaltungen zu beschränken.

2. Hauungsplan 2020 für den Stadtwald Monschau:

Sortimente:	Einschlag durch:			insges. m ³ /f
	eigene FW m ³ /f	Selbstwerber m ³ /f	Unternehmer m ³ /f	
Stammholz lang	4.460	0	0	4.460
Langholz Abschnitte	600	0	3.435	4.035
Palette - kurz	800	0	875	1.675
Industrieholz kurz - krank	600	0	1.020	1.620
Industrieholz kurz - N-Papier	0	0	685	685
Brennholz	0	350	0	350
insgesamt:	6.460	350	6.015	12.825

[6]

Im Einzelnen:

2.1. Stammholzeinschlag Forstwirte:

Abt.:	Lage: l = leicht s = steil n = nässe	Ba.:	Alter:	ha:	F / Tf	Maßnahme:	m ³ /f:
1A1	l. Hang	Fi	63	3,6	F	Durchforstung	280
16A1	eben	Fi	67	3,4	F	Durchforstung	230
22B1	s. Hang	Fi	95	1,0	Tf	Teilentnahme Übh.	70
27B1	s. Hang	Fi	99	0,5	Tf	Teilentnahme Übh.	120
47A2	n. eben	Fi	72	1,7	F	Durchforstung	150
47A2	n. eben	SFi	71	2,1	F	Durchforstung	270
123C1	eben	Fi.	69	7,4	F	Durchforstung	550
132B2,3	eben	Fi	69-89	2,3	F	Durchforstung	150
132C2	eben	Fi	66	2,7	F	Durchforstung	230
134A1	eben	Fi	70	7,4	F	Durchforstung	600
135A1	eben	Fi	70	8,9	F	Durchforstung	700
149B3	eben	Bu	146	2,38	F	Durchforstung	200
138A2	l. Hang	Fi	93	2,4	F	Teilnutzung	150
146C3	l. Hang	Fi	100	0,7	F	Endnutzung	100
150A2	l. Hang	Fi	99	0,8	F	Teilnutzung	60
151B1	l. Hang	Fi	100	0,8	F	Teilnutzung	150
162C1,2	l. Hang	Fi	53-70	4,9	F	Durchforstung	250
163B1	s. Hang	Fi	68	3,2	F	Durchforstung	200
						Summe Fi / Bu L.1.	4.460
Revier		Fi				anfallend Las	600
Revier		Fi				anfallend Pal	800
Revier		Fi				anfallend ISK	600
						Gesamt:	6.460

F = Fläche / Tf = Teilfläche

Im Zusammenhang mit dem Stammholzeinschlag der Forstwirte, werden als Nebensortimente, wie aufgeführt, 600 m³/f Las -, 800 m³/f Pal -, und 600 m³/f ISK - Holz erwartet.

[7]

2.2. Durchforstungsmaßnahmen Harvester / Unternehmer:

Abteil.	Lage: l = leicht s = steil n = nässe	Ba.:	Alter:	ha:	F/ Tf	Ges. m³/f	Anteil Las m³/f	Anteil Pal m³/f	Anteil ISN m³/f	Anteil ISK m³/f
18A1	Eben	Fi	47	4,0	Tf	250	150	30	20	50
19A1	Eben	Fi	48	5,0	Tf	400	250	50	30	70
25B1, 3	l. Hang	Fi	50-68	6,5	F	550	400	50	50	50
31D1	l. Hang	Fi	58	1,8	F	120	70	20	10	20
37B1, 2	l. Hang	Fi	53-70	4,2	F	320	250	30	15	25
105A 1	Eben	Fi	61	10,0	F	900	500	150	150	100
106A 2	Eben	Fi	54	7,32	F	700	400	100	100	100
106A 3	Eben	Fi	53	0,76	F	100	65	15	10	10
107B 1,2	Eben	Fi	53-63	3,84	F	350	250	30	30	40
110A 2	Eben	Fi	51	8,25	F	750	400	100	100	150
122B 5	Eben	Fi	62	0,7	F	50	15	10	10	15
126A 3	Eben	Fi	67	0,6	F	50	15	10	10	15
131A 1	Eben	Fi	51	2,4	F	180	80	30	20	50
132C 1	Eben	Fi	59	1,8	F	150	65	25	10	50
135B 2	s. Hang	Lä	67	1,1	F	70	45	15	0	10
135B 3	s. Hang	Fi	40	0,5	F	50	10	10	10	20
141C ,4,5	s. Hang	Fi	55-86	3,3	F	220	80	40	40	60
147B 1,3	s. Hang	Fi	66-85	2,0	F	190	65	35	35	55
151B 2	l. Hang	Fi	65	0,6	Tf	40	10	10	10	10
152A 2	s. Hang	Fi	60	0,7	F	55	15	15	10	15
152B 1,2	s. Hang	Fi	61-86	1,5	F	120	50	25	15	30
165A 1	s. Hang	Fi	69	3,64	F	400	250	75	0	75
Ges.				70,5		6.015	3.435	875	685	1.020

F = Fläche / Tf = Teilfläche

Las. = Langholzabschnitte, Pal. = Palettenholz, ISN = Papierholz, ISK = Spanholz

[8]

2.3. Erlöserwartung:

Sortimente:	m³/f:	Durchschnittspreis je m³/f in €:	Erlös €:
Fi./SFI.Stammholz lang (Forstwirte)	4.260	58,00	247.080
Bu.Stammholz lang (Forstwirte)	200	48,00	9.600
Fi.Langholz-Abschnitte(Forstwirte)	600	45,00	27.000
Fi. Palette (Forstwirte)	800	20,00	16.000
Fi.Industrieholz-krank (Forstwirte)	600	15,00	9.000
Fi.Langholz-Abschnitte (Unternehmer)	3.390	45,00	152.550
Lä.Langholz-Abschnitte (Unternehmer)	45	35,00	1.575
Fi./Lä. Palette (Unternehmer)	875	20,00	17.500
Fi.Industrieholz - Papier (Unternehmer)	685	30,00	20.550
Fi./Lä.Industrieholz krank (Unternehmer)	1.020	15,00	15.300
Alle Baumarten, Nebennutzung	350	7,50	2.625
Gesamt:	12.825		518.780

[9]

3. Kulturplan 2020 für den Stadtwald Monschau

3.1. Unterbau / Einbringung / Waldrandgestaltung:

Abteilung:	Baumart:	Anzahl Pflanzen:	Preis / Pflanze:	Pflanzenkosten €:	ha:
Revier	Wk,Fb,Wa	75		64,00	
Revier	Wk,Fb,Wa	75		64,00	
Revier	Wk,Fb,Wa	75		64,00	
Revier	Wk,Fb,Wa	75		64,00	
1C1	Dgl	1.200	1,36	1632,00	7,35
1C1	WT	1.200	1,30	1560,00	7,35
1C1	Rob	100	0,40	40,00	7,35
1C1	Elsb	100	1,75	175,00	7,35
16B4	Dgl.	1.200	1,36	1632,00	2,60
16B4	Wt.	1.200	1,30	1560,00	2,60
16B4	Rob	100	0,40	40,00	2,60
16B4	Elsb.	100	1,75	175,00	2,60
* Revier	Wt	880	1,30	1144,00	2,0
* Revier	Dgl.	880	1,36	1196,80	2,0
107B2	Dgl.	600	1,30	816,00	0,5
107B2	WT	600	1,36	780,00	0,5
107B2	Rob.	20	0,40	8,00	0,5
107B2	Elsb.	20	1,75	35,00	0,5
112A2	Dgl.	120	1,36	163,20	0,1
112A2	WT.	120	1,30	156,00	0,1
112A2	Elsb.	10	1,75	17,50	0,1
112A2	Rob	10	0,40	4,00	0,1
122B1	Dgl.	700	1,36	952,00	2,2
122B1	WT.	700	1,30	910,00	2,2
122B1	Elsb.	100	1,75	175,00	2,2
122B1	Rob	100	0,40	40,00	2,2
132C3	Dgl.	50	1,36	68,00	0,1
132C3	WT.	50	1,30	65,00	0,1
133B4	Dgl	500	1,36	680,00	0,6
133B4	Wt.	500	1,30	650,00	0,6
133B4	Elsb	50	1,75	87,50	0,6
133B4	Rob.	50	0,40	20,00	0,6
Revier	Rob	620	0,40	248,00	
Revier	Elsb	620	1,75	1.085,00	
		12.800		16.371,00 €	
			Transport	840,00 €	
			Zws.	17.211,00 €	
			MWS 7 %	1.204,77 €	
	Gesamt:			18.415,77 €	

*Neuanpflanzungen der durch Käferbefall entstandenen Freiflächen, in den Abteilungen: 7B1, 18A3, 47A1,2, 47B1, 107B2, 112A2, 120A1, 124C1, 126A3, 143A3, 144B1, 156A2, 156B3.

[10]

Hier wird eine Mischung, bestehend aus Weißtanne (40%), Douglasie (40%), Robinie und Elsbeere (je 10%), eingebracht. Kleinere, im Revier entstandene Freiflächen von unter 100 m² werden der natürlichen Verjüngung überlassen.

3.2. Forstschutz:

Abteilungen:	Maßnahmen:	Kosten in €:	Bemerkungen:
anfallend, notw. Revier	Verbissschutz / Fegeschutz	6.500,00	Verbissschutzmittel

Die im Forstwirtschaftsplan 2020 aufgeführten Arbeiten der eigenen Forstwirte beschäftigen diese über das gesamte Jahr und stellen sich insoweit ausgewogen im Verhältnis von Arbeitsvolumen zu Kapazität dar.

4. Finanzplanung 2020 für den Stadtwald Monschau

4.1. Finanzielle Entwicklung des Forstbetriebes über die letzten zehn Jahre:

Rechnungsergebnis 2011	+	312.840 €
Rechnungsergebnis 2012	+	346.481 €
Rechnungsergebnis 2013	+	223.631 €
Rechnungsergebnis 2014	+	286.978 €
Rechnungsergebnis 2015	+	330.803 €
Rechnungsergebnis 2016	+	235.037 €
Rechnungsergebnis 2017	+	248.043 €
Rechnungsergebnis 2018 *)	+	323.062 €
Haushaltsansatz 2019	+	204.324 €
Haushaltsansatz 2020	+	39.307 €
Summe:		

*) inkl. Sondereffekt (99.682 €) Hiebsunreifeentschädigung Windparkflächen

4.2. Auswirkungen der geschilderten Forstwirtschaftsplanung auf den Haushalt:

Produkt 13-555-02 Stadtwald – Erträge

Sachkonto		Haushaltsansatz		Erl.
Nr.	Bezeichnung	2019	2020	
441100	Mieten und Pachten	88.509 €	86.300 €	1
446100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	660.880 €	518.700 €	2
448800	Erstattungen von übrigen Bereichen	3.500 €	3.500 €	3
471100	Aktivierete Eigenleistungen	0 €	10.000 €	4
481100	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	40.000 €	40.000 €	5
		792.889 €	658.500 €	

[11]

Erläuterungen:

1. Der Haushaltsansatz beinhaltet Jagdpacht aus Eigenjagdbezirken (77.980 €), aus genossenschaftlichen Jagdbezirken (7828,21€), Jagdpachtentschädigung Landesbetrieb Wald und Holz Abt.23A (309 €), und Miete für die Pampus-Scheune (250 €).

Einige der Jagdgenossenschaften, in denen die Stadt Monschau Mitglied ist, haben einen Mehrjahresrhythmus für die Beteiligung der Genossen an den Jagdpachteinnahmen. Dementsprechend schwanken diese Erträge von Jahr zu Jahr leicht. Auch kann es durch Neuverpachtungen zu Veränderungen kommen.

2. Der veranschlagte Ertrag korrespondiert mit der Erlöserwartung nach dem Hauungsplan.
3. Neben der Erstattung von Wildschäden (3.000 €) sind 500 € für die Erstattung von Kosten verschiedenster Maßnahmen eingeplant, wo Privatwaldbesitzer sich städtischen Betriebsmaßnahmen anschließen.
4. Die Forstwirte haben in den vergangenen Jahren verschiedene Arbeiten erledigt, durch die Investitionsgüter neu geschaffen wurden (Erholungseinrichtungen, Brückenbauwerke etc.). Neben den Materialkosten kann in diesen Fällen auch ihre Arbeitsleistung aktiviert werden. Im Ergebnisplan wird dem durch eine Ertragsbuchung Rechnung getragen.
5. Personal-, Material- und Gerätekosten bei Einsätzen des Forstpersonals zugunsten anderer Produkte/Produktbereiche, z.B. Gefahrenfällungen von Straßenbäumen, Wegeunterhaltung etc..

[12]

Produkt 13-555-02 Stadtwald – Aufwendungen

Sachkonto		Haushaltsansatz		Erl.
Nr.	Bezeichnung	2019	2020	
501200	Dienstbezüge tariflich Beschäftigte	257.889 €	274.107 €	1
502200	Versorgungskassenbeiträge tariflich Beschäftigte	20.631 €	21.271 €	
503200	Gesetzl. Sozialversicherung tariflich Beschäftigte	51.578 €	56.110 €	
521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	30.000 €	5.000 €	2
522100	Unterhalt. des sonstigen unbeweglichen Vermögens	24.500 €	25.000 €	3
523070	Erstattungen an übrige Bereiche	11.322 €	11.400 €	4
524110	Bewirtschaftung baul. Anlagen	250 €	250 €	5
524115	Grundbesitzabgaben	3.500 €	4.500 €	
524122	Sonst. Aufw. für Sachleistungen (Ersatzbeschaffung Festwerte)	8.000 €	9.500 €	6
525100	Haltung von Fahrzeugen	2.400 €	2.500 €	
525110	KFZ - Versicherung	640 €	800 €	
525120	KFZ - Steuer	215 €	215 €	
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	133.000 €	153.000 €	7
541230	Aufwendungen für übernommene Reisekosten	1.200 €	1.500 €	8
541260	Aufw. f. Dienst- und Schutzkleidung, Ausrüstung	5.500 €	5.500 €	
543140	Telefon	240 €	240 €	
543180	Sonstiger Geschäftsaufwand	500 €	500 €	9
543190	Vorräte, Verbrauchsmaterial	10.000 €	10.000 €	10
544110	Versicherungsbeiträge u.ä.	4.700 €	5.200 €	
544111	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	13.500 €	14.600 €	
571042	Abschr. auf Brücken etc.	0 €	8.600 €	11
571075	Abschr. auf Fahrzeuge und Geräte	3.500 €	3.900 €	
581100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	5.500 €	5.500 €	
		588.565 €	619.193 €	

Erläuterungen:

- Die Haushaltsansätze berücksichtigen die aktuellen Tarife sowie 7,76 % Versorgungskassenbeiträge und 20,47 % Sozialversicherungsbeiträge. Im FWJ 2020 werden die beiden Nachwuchskräfte ihre Ausbildung abschließen und sodann als Forstwirte weiter beschäftigt.
- Für die im Vorbericht beschriebene Wegebaumaßnahme wird mit einem Aufwand von 5.000 € gerechnet.
- Der Ansatz korrespondiert mit den Pflanzen- und Forstschutzkosten lt. Kulturplan.

[13]

4. Abführung anteiliger Jagdpachterlöse an die Besitzer der an städtische Eigenjagdbezirke angegliederten Flächen
5. Unterhaltung Forstbetriebshof (Schornsteinfeger etc.)
6. Motorsägen / Freischneider / sonstige Werkzeuge
7. Für die technische Betriebsleitung durch den Landesbetrieb Wald und Holz fallen voraussichtlich 3.000 € an, Rücke- und Aufarbeitungskosten sind in Höhe ca. 140.000 € einkalkuliert; für unvorhersehbare Rücke- und Wegebauarbeiten, im FWJ 2020, 10.000 €. Hier muss wieder mit Folgekalamitäten auf Grund der Trockenheit in 2018 / 2019 gerechnet werden.
8. Kostenerstattung für Dienstfahrten der Forstwirte.
9. Jährliche Gebühren PEFC – Zertifizierung etc.
10. Sonderkraftstoff, Bio-Kettenoel, Ersatzteile, Signierfarbe, Nummerierplättchen etc.
11. Ansatz neu aufgenommen als Erkenntnis aus vorliegenden Jahresabschlüssen

Produkt 13-555-02 Stadtwald – Investitionen

Maßnahme:	Haushaltsansatz 2019	Haushaltsansatz 2020	Erl.
Neubeschaffung Soft & Hardware (Forstprogramm)	0,00 €	9.000 €	s.u.

Das im Jahr 2005 angeschaffte Abies-IT-Programm wird wohl in absehbarer Zeit auslaufen und vom Anbieter nicht mehr weitergeführt bzw. gepflegt werden. Updates stehen dann nicht mehr zur Verfügung und die Gefahr eines unerwarteten Ausfalls der notwendigen Software ist hoch. Vor diesem Hintergrund wurde schon frühzeitig (bereits im Jahre 2018) mit einem anderen Anbieter Kontakt aufgenommen, um alternative Lösungen zu finden. Nach jetzigem Stand ist diese Firma in der Lage, mit einem neuen Programm in Verbindung mit einem mobilen Rechner Ersatz zu leisten und einen nahezu nahtlosen Übergang zu gewährleisten.

aufgestellt:
Monschau, den 16.09.2019

geprüft:
Hürtgenwald, den 01.10.2019

gez.:
Schmitz
(städtischer Förster)

gez.:
Knoth
(Forstdirektor)

2019/237

Beschlussvorlage
 II.3 - Finanzbuchhaltung -
 Christian Schmitz



Stadt Monschau

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Monschau zum 31.12.2018

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Monschau stellt nach § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Jahresabschluss 2018 in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26.11.2019 geprüften Fassung fest. Der ausgewiesene Überschuss in Höhe von 288.003,07 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
2. Der Rat der Stadt Monschau erteilt der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung.
3. Der Rat der Stadt Monschau beauftragt die Verwaltung, den Jahresabschluss 2018 samt Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Sachverhalt

Nach § 95 GO NRW hat die Stadt Monschau zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Rückblick Jahresabschluss 2017

In seiner Sitzung am 28.05.2019 hat der Rat der Stadt Monschau **einstimmig** den Jahresabschluss 2017 in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 21.05.2019 geprüften Fassung festgestellt und der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt. Am 29.05.2019 wurde der Jahresabschluss samt Anlagen der Aufsichtsbehörde nach § 96 Absatz 2 GO NRW angezeigt. Er wurde nicht beanstandet.

Prüfung des Jahresabschluss 2018

Beauftragung HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH

Gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der ordnungsgemäßen Buchführung

ergibt. Weitere Prüfungspunkte können der o.g. Gesetzesgrundlage entnommen werden.

Am 24.05.2016 fasste der Rechnungsprüfungsausschuss **einstimmig** den Grundsatzbeschluss, sich für die Prüfung der Jahresabschlüsse eines externen sachverständigen Dritten zu bedienen. Hierzu wurde bis auf weiteres die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH durch den Rat der Stadt Monschau in der Sitzung vom 17.01.2017 beauftragt (vgl. § 102 Absatz 2 GO NRW).

Ergebnis der Prüfung durch HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH

Prüfungsgrundlage war der am 12.09.2019 vom Kämmerer aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Monschau.

Der nun vorliegende geprüfte Jahresabschluss 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss von 288.003,07 € ab und stellt zur ursprünglichen Haushaltsplanung eine Ergebnisverschlechterung von 121.703 € dar, deren Gründe im Anhang ausführlich erläutert werden. Wie später erläutert, wird die formelle Abschlussbesprechung erst am 20.11.2019 stattfinden, sodass der Jahresabschluss 2018 unmittelbar nach der Abschlussbesprechung am 20.11.2019 nachgereicht wird.

Zusammengefasst stellt sich die Haushaltsführung 2018 wie folgt dar:

Lfd.-Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Ansatz 18 / Ist 18
10	ordentliche Erträge	34.835.992 €	37.115.439 €	36.575.004 €	-540.435 €
17	ordentliche Aufwendungen	-35.073.525 €	-36.287.233 €	-35.933.741 €	353.492 €
18	Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-237.533 €	828.206 €	641.263 €	-186.944 €
19	Finanzerträge	19.911 €	16.000 €	24.629 €	8.629 €
20	Zinsen/sonstige Finanzaufwendungen	-482.737 €	-434.500 €	-377.889 €	56.611 €
21	Finanzergebnis	-462.826 €	-418.500 €	-353.260 €	65.240 €
23	außerordentliche Erträge	2 €	0 €	0 €	0 €
24	außerordentliche Aufwendungen	-366 €	0 €	0 €	0 €
25	außerordentliches Ergebnis	-364 €	0 €	0 €	0 €
26	Gesamtergebnis	-700.724 €	409.706 €	288.003 €	-121.703 €
29A	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen				
30	Erträge bei Vermögensgegenständen	54.183	- €	14.279	14.279
31	Erträge bei Finanzanlagen	0	- €	0	0
32	Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-14.828	- €	-275.866	-275.866
33	Auswendungen bei Finanzanlagen	0	- €	-773.706	-773.706
34	Verrechnungssaldo	39.355	- €	-1.035.294	-1.035.294

Insgesamt besteht der Jahresabschluss gemäß § 37 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW)

aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Zusätzlich ist ein Lagebericht nach § 48 GemHVO NRW beizufügen.

Das Ergebnis der Prüfung wird in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschuss am 26.11.2019 durch die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH vorgestellt. Aus zeitlichen Gründen kann die formelle Abschlussbesprechung erst am 20.11.2019 erfolgen, sodass das in dem Prüfbericht zusammengefasste Prüfergebnis unmittelbar nach der Abschlussbesprechung nachgereicht wird.

Insgesamt hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt, sodass der Prüfbericht einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH enthalten wird.

Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Monschau

Wie eingangs erläutert obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 59 Absatz 3 i.V.m. § 102 Absatz 1 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss.

Unter der Voraussetzung, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 26.11.2019 dem o.g. Prüfbericht anschließt, wird dies dem Rat der Stadt Monschau in seiner am selbigen Tag stattfindenden Sitzung unter dem entsprechenden TOP kundgetan. Der vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschuss unterzeichnete Bestätigungsvermerk würde alsdann der Niederschrift zur Ratssitzung vom 26.11.2019 beigefügt.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, sich ggfls. der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses anzuschließen und den Jahresabschluss 2018 in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Fassung nach § 96 Abs. 1 GO NRW festzustellen. Der ausgewiesene Überschuss in Höhe von 288.003,07 € soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Ob die Stadt Monschau für das Jahr 2018 weiterhin von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit ist, kann zur Zeit noch nicht abschließend geprüft werden. Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 noch nicht alle endgültigen Abschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche vorliegen, erfolgt die abschließende Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt und wird dem Rat alsdann zur Entscheidung vorgelegt.

Entlastung der Bürgermeisterin

Nach § 96 Absatz 1 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung der Bürgermeisterin. Auf Grund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH und unter der Voraussetzung, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss diesem anschließt, wird dem Rat der Stadt Monschau eine vorbehaltlose Entlastung durch den Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW empfohlen.

Anzeige des Jahresabschluss 2018

Nach § 96 Absatz 2 GO NRW ist der vom Rat festgestellte Jahresabschluss der

Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Anlagen:

Unmittelbar nach der am 20.11.2019 stattfindenden Abschlussbesprechung werden der Beschlussvorlage

- 1. der Jahresabschluss 2018*
- 2. der Prüfbericht der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH und*
- 3. der Entwurf des Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsausschuss*

nachgereicht.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2019/224

Beschlussvorlage
 Fachbereich III Personal u. Organisation, Soziales, Bildung,
 Bürgerdienste
 Andrea Compes



Stadt Mönchau

Stellenplan 2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	19.11.2019	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020.

Sachverhalt

Gemäß § 1 Absatz 2 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) ist dem Haushaltsplan unter anderem der Stellenplan beizufügen. Der Stellenplan ist insofern Bestandteil des Haushaltsplanes.

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend tariflich Beschäftigten auszuweisen.

Der Stellenplan 2020 ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die sich ergebenden Änderungen bzw. Neufestsetzungen gegenüber 2019 sind nachfolgend dargestellt. Die Entscheidung des Personalrates zum Stellenplan 2020 wird in der Sitzung mitgeteilt.

1. Beamte

Im Beamtenbereich erhöht sich der Stellenumfang von bisher 21,09 Stellen im Stellenplan 2019 auf 21,93 Stellen in 2020. Die Differenz von 0,84 Stellen ergibt sich durch folgende Veränderungen:

Ab Juli 2020 wird nach Abschluss der Ausbildung eines bisher Tariflich Beschäftigten eine Vollzeitstelle im gehobenen bautechnischen Dienst eingerichtet (+ 1 Stelle). Korrespondierend entfällt eine Vollzeitstelle bei den Tariflich Beschäftigten (lediglich Verschiebung zwischen den beiden Beschäftigungsarten).

Zu berücksichtigen sind weiterhin Veränderungen in der wöchentlichen Arbeitszeit:

Erhöhung um 2 Wochenstunden bei einer Stelle (+0,05) und Reduzierung um 8,5 Wochenstunden bei einer weiteren Stelle (-0,21).

Insgesamt beträgt die Erweiterung daher 0,84 Stellen.

2. Tariflich Beschäftigte

Für das Jahr 2020 ergibt sich ein Stellenbedarf von 66,53 Stellen für die Tariflich Beschäftigten. Dies entspricht einer Erhöhung um 2,30 Stellen gegenüber 2019 (64,23 Stellen).

Der Stellenbedarf steigt, da 3 Auszubildende, die im Sommer 2020 ihre Ausbildung abschließen werden, in das Angestelltenverhältnis übernommen werden sollen (+ 3 Stellen). Es handelt sich dabei um 2 Forstwirte und einen Fachangestellten für Bäderbetriebe.

Im Bereich Soziales/Wohngeld wird eine Vollzeitstelle neu eingerichtet (+1 Stelle): Hierdurch wird zunächst eine Stundenreduzierung im Beamtenbereich aufgefangen (s.o.). Weiterhin entsteht in diesem Bereich Personalbedarf durch eine Ausweitung der Fallzahlen aufgrund Bundesteilhabegesetz. Mit Blick auf anstehende Pensionierungen bzw. Renteneintritte ist darüber hinaus eine rechtzeitige Einarbeitung in Rechtsgebiete zur späteren Übernahme vorgesehen.

Die zusätzlich auszuweisenden Stellen werden teilweise kompensiert durch den Wegfall einer bereits im Stellenplan 2019 mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ versehenen Vollzeitstelle (- 1 Stelle) sowie durch Stundenreduzierungen bzw. nicht nachbesetzte Stellen (insgesamt - 0,71 Stelle).

Insgesamt steigt der Stellenumfang bei den Tariflich Beschäftigten um 2,3 Stellen.

1 Stelle der EG 9b erhält den Vermerk „künftig wegfallend“, da diese Mitte des Jahres 2020 mit einem zur Zeit in Ausbildung befindlichen Beamten hausintern besetzt wird. Da in 2020 beide Stellen „vorzuhalten“ sind, führt dies erst im Stellenplan 2021 zu einer Entlastung.

Höhergruppierungen müssen im Rahmen der Tarifautomatik bei Übertragung der entsprechenden Aufgaben umgesetzt werden.

Die Stellenausweisungen für die Tariflich Beschäftigten im Stellenplan 2020 entsprechen dem derzeitigen Stand der Aufgabenübertragungen und Stellenbewertungen.

Sollten sich durch neue Aufgabenzuweisungen Veränderungen in der Bewertung ergeben, so muss hierauf bereits tarifvertraglich unabhängig von der Ausweisung im Stellenplan reagiert werden.

3. Auszubildende

In 2017 wurden zwei Auszubildende zum Forstwirt sowie ein Auszubildender zum Fachangestellten für Bäderbetriebe eingestellt. Die Ausbildungen enden in 2020. Alle Auszubildenden werden bei erfolgreichem Abschluss übernommen (s. o.).

In 2019 wurden zwei Auszubildende zum Verwaltungsfachangestellten und ein weiterer Auszubildender zum Fachangestellten für Bäderbetriebe eingestellt. Die Ausbildungen werden in 2020 fortgesetzt.

Für 2020 ist vorgesehen, erneut zwei Auszubildende zum Verwaltungsfachangestellten und zusätzlich eine(n) Inspektorenanwärter/in einzustellen.

Durch die erheblich verstärkte Ausbildung wird ein Ausgleich für das absehbare rentenbedingte Ausscheiden mehrerer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nächsten Jahren geschaffen.

Rechtslage

Für den Erlass des Stellenplanes ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) der GO NRW der Rat zuständig.

Eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss ist gemäß § 15 Ziffer 1.1 der Hauptsatzung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Die sich aus dem Stellenplan ergebenden finanziellen Auswirkungen werden bei der Veranschlagung der Personalkosten im Haushalt 2020 entsprechend berücksichtigt.

Anlage/n

- 1 Stellenplan 2020 (öffentlich)

Stellenplan

der Stadt Monschau

für das Haushaltsjahr

2020

I. Beamte

Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Besol- dungs- gruppe	Zahl der Stellen 2020			Zahl der Stellen 2019	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2019	Vermerke Erläuterungen
		insg.	davon mit Zulage	davon ausge- sondert			
Wahlbeamte							
Bürgermeisterin	B3	1	-	-	1	1	
Höherer Dienst							
Stadtoberverwaltungsrat/-rätin	A14	1	-	-	1	1	
Stadtverwaltungsrat/-rätin	A13	-	-	-	-	-	
Gehobener Dienst							
Stadtoberamtsrat/-rätin	A 13	1	-	-	1	0	
Stadtamtsrat/-rätin	A12	2	-	-	2	2	
Stadtamtman/-frau	A11	2	-	-	2	3	
Stadtoberinspektor/-in	A10	5,31	-	-	4,52	3,52	
Stadtinspektor/-in	A9	-	-	-	-	1	
Mittlerer Dienst							
Stadtamtsinspektor/-in	A9	4,61	1	-	4,56	4,56	
Stadthauptsekretär/-in	A8	4,01	-	-	4,01	3,01	
Stadtobersekretär/-in	A7	-	-	-	0	1	
Stadtsekretär/-in	A6	1	-	-	1	1	
Gesamt		21,93			21,09	21,09	

II. Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2020	Zahl der Stellen 2019	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2019	Erläuterungen
15				
14				
13				
12	1	1	1	
11		1	-	
10	2,31	2	2	
9c	1	-	-	
09b	10,72	11,03	11,03	1 KW ab 01.07.2020
09a	1	1	1	
08	1,39	1,63	1,63	
07	3	3	3	
06	21,11	16,56	16,56	
05	10,28	11,82	11,82	
04	-	-	-	
03	4,94	4,94	4,94	
02a	1	1	1	
02	8,78	9,25	9,25	
01				
Gesamt	66,53	64,23	63,23	

ATZ-Stellen sind in der Arbeitsphase und in der Freiphase mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berechnet.

Stellenübersicht

Teil A: Aufteilung nach der Gliederung

- Beamte -

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte		Höherer Dienst		Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst					gesamt
		B3	A14	A14	A13	A13	A12	A11	A10	A9	A9	A8	A7	A6	A5	
01	Innere Verwaltung	1		1		1	0,90	0,15	2,34		0,89	0,50			7,78	
02	Sicherheit und Ordnung						0,10	0,75	0,15		1,02		0,84		2,86	
03	Schulträgeraufgaben								0,67			0,70			1,37	
04	Kultur und Wissenschaft						0,10		0,06		0,20	0,08			0,44	
05	Soziale Leistungen (einschl. ARGE)							0,02	0,99			0,79		0,05	1,85	
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe										0,28				0,28	
07	Gesundheitsdienste							0,01			0,03			0,05	0,09	
08	Sportförderung										0,24				0,24	
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen														0	
10	Bauen und Wohnen						0,14	0,01	0,03			0,37			0,55	
11	Ver- und Entsorgung							0,55	0,35		0,14	1,04		0,01	2,09	
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV							0,31	0,46		1,25	0,13		0,05	2,20	
13	Natur- und Landschaftspflege							0,20	0,16		0,56				0,92	
14	Umweltschutz											0,15			0,15	
15	Wirtschaft und Tourismus						0,76					0,25			1,01	
16	Allgemeine Finanzwirtschaft								0,10						0,10	
17	Stiftungen															
	INSGESAMT:	1	0	1	0	1	2	2	5,31	0	4,61	4,01	0	1	21,93	

Stellenübersicht

Teil A: Aufteilung nach der Gliederung

- Angestellte -

Produktbereich	Bezeichnung	Entgeltgruppen																	gesamt		
		15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2Ü	2		1	
01	Innere Verwaltung				0,20		0,60	1,00	4,82	1,00	0,77	2,00	12,79	8,70		1,00	1,00	3,72		37,60	
02	Sicherheit und Ordnung								1,47				0,16	0,87		1,50					4
03	Schulträgeraufgaben											1,00	1,77	0,37		0,28		5,06			8,48
04	Kultur und Wissenschaft								1,33		0,28					0,36					1,97
05	Soziale Leistungen (einschl. ARGE)								1,30					0,24		0,18					1,72
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe																				0
07	Gesundheitsdienste																				0
08	Sportförderung				0,15				0,10												0,25
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen				0,35		0,31		0,30												0,96
10	Bauen und Wohnen				0,10				0,43												0,53
11	Ver- und Entsorgung						0,20		0,35					0,03							0,58
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV						0,10		0,46				0,12	0,07							0,75
13	Natur- und Landschaftspflege						1,10		0,16				6,27			1,62					9,15
14	Umweltschutz																				0
15	Wirtschaft und Tourismus				0,20						0,34										0,54
16	Allgemeine Finanzwirtschaft																				0
17	Stiftungen																				0
	INSGESAMT:				1		2,31	1	10,72	1	1,39	3	21,11	10,28	0	4,94	1	8,78	0		66,53

Teil B: Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

	Art der Vergütung	Vorgesehen für 2020	Beschäftigt am 01.10.2019	Erläuterungen
Aufstiegsbeamte mD>gD	-	-	-	-
Inspektoren-Anwärter	-	1	-	-
Aufstieg aus dem Angestelltenverhältnis zum Bauinspektor	Entgelt	1	1	-
Sekretär-Anwärter	-	-	-	-
Auszubildende als Verwaltungsfachangestellte	Ausbildungsvergütung	4	2	-
Auszubildende Forstwirt	Ausbildungsvergütung	2	2	Ausbildungsende = 31.07.2020
Auszubildende Fachangestellte für Bäderbetriebe	Ausbildungsvergütung	2	2	Ausbildungsende 1 Azubi = 31.07.2020

2019/221

Beschlussvorlage
 III.3 - Familie, Soziales, Standesamt -
 Marie-Theres Maaßen



Stadt Mönchsdorf

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Mönchsdorf für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler-, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	19.11.2019	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Mönchsdorf beschließt

die als Anlage 1 beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Mönchsdorf für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose.

Sachverhalt

Zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen, Schutzbedürftigen und Obdachlosen stellt die Stadt Mönchsdorf stadteigene Wohnungen zur Verfügung. Da die stadteigenen Gebäude nicht ausreichend Platz bieten, ist die Anmietung von weiterem Wohnraum erforderlich. Eine Auflistung der zu Unterbringungszwecken genutzten Gebäude bzw. Wohnungen ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte werden grundsätzlich aufgrund von Satzungen als öffentliche Einrichtungen geführt, die das Benutzungsverhältnis regeln. Grundsätzlich wird durch die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis und kein Mietverhältnis begründet, so dass die privatrechtlichen Vorschriften des Mietrechts nicht anwendbar sind.

Gemäß § 6 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Dabei soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Die städtischen Einrichtungen (Wohnungen, Sammelunterkunft) dienen ausschließlich der Unterbringung von Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen, Schutzbedürftigen sowie Obdachlosen. Somit ist gemäß § 6 KAG eine Benutzungsgebühr zu erheben.

Gebührenpflichtig sind grundsätzlich die Benutzer (Bewohner) der Unterkünfte. In den städtischen Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften wohnen zur Zeit

(noch) nicht anerkannte Flüchtlinge, anerkannte Flüchtlinge und sonstige Obdachlose.

Nach der Anerkennung der Asylbewerber erfolgt der Rechtskreiswechsel aus dem Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II. Es ziehen jedoch nicht alle anerkannten Asylbewerber nach Erhalt des Anerkennungstitels in eine private Unterkunft um. Dadurch kommt es in den Unterkünften zu einer Mischnutzung. Eine strikte Trennung zwischen Asyl- und Obdachlosenunterkünften ist daher nicht möglich.

Die Gebühren sind anhand einer den Maßgaben des § 6 KAG NRW genügenden Gebührenkalkulation zu ermitteln (siehe Anlage 3).

Dafür wurden sämtliche im Jahr 2018 angefallenen Kosten auf 12 Monate und die tatsächliche Anzahl der unterzubringenden Personen aufgeteilt. Es wurde eine monatliche Gebühr ermittelt, die pro Person zu zahlen ist. Zur Berücksichtigung der Besonderheit bei Unterbringung von Eheleuten und Familien wurde eine Äquivalenzziffernberechnung durchgeführt.

Die Kosten der Unterbringung von Haushaltsgemeinschaften sind in Bezug auf die Anzahl der Personen geringer als bei Einzelpersonen, da die Kosten für gemeinschaftlichen Wohnraum, Strom, Heizung etc. unabhängig von der Personenanzahl anfallen. Nach dieser Äquivalenzberechnung beträgt die Gebühr bei der Unterbringung der zweiten Person im Haushalt nur die Hälfte, ab der dritten Person im Haushalt beträgt die Gebühr nur noch ein Viertel.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses, der Satzungstext entspricht mit einigen Ergänzungen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Finanzielle Auswirkungen

Im Produkt 05-313-01 sind im Haushalt 2020 Erträge aus Mieten und Pachten veranschlagt. Durch die Führung der Unterkünfte als öffentlich-rechtliche Einrichtungen werden stattdessen Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Benutzungsgebühren) erzielt.

Anlage/n

- 1 Satzung (öffentlich)
- 2 Unterkünfte (öffentlich)
- 3 Gebührenkalkulation (öffentlich)

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Monschau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler-, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose

vom 00.00.0000

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666, SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 00.00.0000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Monschau unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

1. Spätaussiedlern (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellten Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Zuwanderern, die als Ausländer mit einem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind (§ 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz),
3. ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.03.2003 in der jeweils geltenden Fassung,
4. ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und
5. Schutzberechtigten mit Wohnsitzregelung (§ 12 a des Aufenthaltsgesetzes)
6. Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW.S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin. Die Bürgermeisterin kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Abs. 1 zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Monschau nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Stadt Monschau erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können nach vorheriger Ankündigung andere Unterkünfte zugewiesen werden.

(5) Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,

- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist der Personenmaßstab. Für Mitglieder einer bereits beim Einzug bestehenden Bedarfsgemeinschaft besteht Gesamtschuldnerschaft.

2) Die monatliche Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ohne Strom beträgt je Person:

- Bewohner: 365,00 €
- Unterkunft für einen zusätzlichen Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: 182,50 € (½ Gebühr)
- Unterkunft ab dem dritten Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: 91,25 € (¼ Gebühr)
- Gebühr für Strom: 20,50 €
- Strom für einen zusätzlichen Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: 10,25 € (½ Gebühr)
- Strom ab dem dritten Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: 5,13 € (¼ Gebühr)

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 1 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, entsprechend der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften dann als Gesamtschuldner.

§ 6 Benutzung der überlassenen Räume

(1) Zur Benutzung der zugewiesenen Räume sind nur die im Einweisungsbescheid genannten Personen berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Monschau. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.

(2) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit der Zustimmung der Stadt Monschau in die Unterkunft gebracht werden. Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.

(3) Die Stadt Monschau kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 7 Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Stadt Monschau unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Monschau oder von der Stadt mit der Aufsicht und Verwaltung Beauftragten Folge zu leisten.

§ 8 Verbote

Den Benutzern ist untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Monschau,

2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
3. die Haltung von Tieren - insbesondere Ziegen, Schafe, Hunde und Katzen. Dieses Verbot gilt nicht für blinde Personen, die einen ausgebildeten Blindenhund besitzen.
4. Materialien wie z. B. Glas, Holz, Gartenabfälle und gebrauchsunfähige Geräte auf dem Grundstück zu lagern oder abzustellen,
5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen der Unterkunft vorzunehmen,
6. ausgehängte Schlüssel der Unterkunft nachzumachen und an Dritte weiterzugeben.

§ 10 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Unterkünfte obliegt der Stadt Monschau.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Monschau beseitigen zu lassen.

§ 11 Verlassen der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind den Beauftragten der Stadt Monschau zu übergeben.
- (2) Bei einem beabsichtigten Auszug aus der Unterkunft ist der Benutzer verpflichtet, die zuständige Stelle der Stadt Monschau mindestens eine Woche vor dem Auszug zu benachrichtigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Unterkünfte	
	Stand 31.10.2019
Lauscheit 11	
Eupener Str. 32	
Im Bruch 18	
Schmiedegasse 1	
Ochsenweide 9	
Bruchstraße 1	
Hargard 62	
Schulstraße 12	
Hargard 18 DG	
Hargard 18 OG	
Am Königshof 3	
Arnoldystr. 11	
Arnoldystr. 9	
Alter Weg 35 EG	
Alter Weg 35 OG	
Alter Weg 35 DG	
Alter Weg 31 EG	
Alter Weg 31 KG	
Alzerstr. 49	
Dröft 10	
Rödchenstr. 31	
Elsenborner Str. 88	
Engelgasse 1	
Am Wiesenthal 2	
Austraße 5	
Austraße 7	
Malmedyer Str. 5	
Malmedyer Str. 55	
Monschauer Str. 32	
Messeweg 23	
Ringstraße 6	

Gebührenkalkulation

1. Bewohnerübersicht		Stand 31.12.2018		
	Asylbewerber		124 Personen	
	Wohnsitzauflage		38 Personen	
	Auslastung		92%	
	Obdachlose		5 Personen	
	Auslastung		60%	
	davon Einzelpersonen		102	
	davon halbe Gebühr		21	
	davon 1/4 Gebühr		39	
	Gesamt		162	
2. Kostenübersicht				
	Mietzahlungen an Dritte		323.715,67 €	
	Überlassungskosten stadteigene Gebäude		48.005,04 €	
	Heizkosten		29.831,62 €	
	Personalkosten		18.873,16 €	
	Unterhaltungskosten		30.400,50 €	
	Reinigungskosten		1.178,10 €	
	Unterhaltungskosten Fahrzeug		5.777,27 €	
	Gesamtkosten ohne Strom		457.781,36 €	
	Stromkosten (Verbrauchsstrom)		25.711,01 €	
3. Gebührenübersicht		Äquivalenzziffer	Gewichtet	Gebühr
	Äquivalenzziffer Einzelperson	1	87	
	Äquivalenzziffer halbe Gebühr	0,5	10,5	
	Äquivalenzziffer 1/4 Gebühr	0,25	7	
	Summe / Wirtschaftlichkeitsmaßstab Unterkunft		104,5	
	Benutzungsgebühr je Monat			365,00 €
	Stromkostenpauschale je Monat			20,50 €

2019/222

Beschlussvorlage
 II.1 - Ordnung -
 Oliver Krings



Stadt Monschau

Allgemeinverfügung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der historischen Altstadt Monschau

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	19.11.2019	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Monschau beschließt die als Anlage beigefügte Allgemeinverfügung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der historischen Altstadt.

Sachverhalt

In der Silvesternacht wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinf Feuerwerk z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer häufiger kommt es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und hierdurch zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen aber auch in Altstädten zu einer Gefährdung der mittelalterlichen Bausubstanz. So sind in den vergangenen Jahren durch Feuerwerkskörper im Bundesgebiet teilweise erhebliche Schäden an historischen Gebäuden entstanden, wie z.B. in der Silvesternacht 2011 durch eine Rakete in der Nikolauskirche in Aachen.

Der Kernbereich der Altstadt Monschau besteht fast ausschließlich aus historischen Gebäuden. Die enge Bebauung und die Beschaffenheit der Gebäude erhöhen das Brandrisiko und bieten ein sehr großes Schadenspotenzial durch Übergreifen eines Brandes auf benachbarte Häuser. Die Brandgefahr geht hier sowohl von den Fachwerkbauten als auch von den unvermeidbaren Eintrittsmöglichkeiten (schlecht sitzende Schieferplatten an Dächern, Dachläden, Lüftungsöffnungen oder Traufen) für aufsteigende Feuerwerksraketen aus. Zudem werden in den engen Winkeln der Altstadt zwischen den Häusern oftmals auch leicht entzündliche Materialien, wie Papier, Abfallsäcke pp. gelagert. Dies erzeugt ebenfalls ein erhöhtes Brandrisiko. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Silvesterraketen eine Temperatur bis zu 2.000°C erreichen können.

Zum Schutz von historischen Gebäuden wurde daher die erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz am 17.07.2009 dahingehend geändert, dass ein Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern nicht mehr zulässig ist. Anlass für diese gesetzliche Regelung war damals, dass z. B. in den Städten Tübingen, Goslar und Nürnberg durch das Abbrennen von

Silvesterfeuerwerk Brände an historischen Gebäuden mit teilweise erheblichem Sachschaden entstanden sind.

Aus den vorgenannten Gründen wurde erstmalig im Jahr 2010 für die Flächen innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches 1 des Ortstatuts der Stadt Monschau vom 05.07.2010 für den Kernbereich der Altstadt Monschau eine Allgemeinverfügung erlassen, die ein Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien pp.) in der Silvesternacht untersagt.

Als Ausweichmöglichkeit für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen wird in der Silvesternacht der Parkplatz Burgau (nicht überdachter Bereich) vorgehalten. Ein Parken ist während dieser Zeit dort nicht zulässig. Dieser Platz minimiert das vorhandene Gefahrenpotenzial erheblich und bietet den Monschauer Einwohnern und Touristen dennoch eine Möglichkeit, in der Nähe des Ortskerns ein Silvesterfeuerwerk abzubrennen.

An den Zufahrtsstraßen zum Stadtkern und innerhalb desselben werden zudem an markanten Stellen, wie z.B. Marktplatz, Gerberplatz, entsprechende Hinweisschilder aufgestellt.

Für die Festsetzung dieses Abbrennverbotes ist der Erlass einer Allgemeinverfügung erforderlich, die als Anlage beigefügt ist.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Allgemeinverfügung Silvesterfeuerwerk (öffentlich)
- 2 Lageplan Allgemeinverfügung Silvesterfeuerwerk (öffentlich)

Die Stadt Monschau erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der zuletzt geltenden Fassung folgende

**Allgemeinverfügung über das Abbrennen von pyrotechnischen
Gegenständen in der historischen Altstadt Monschau.**

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot (§ 23 Abs. 2 1. SprengV) hinaus, auch am 31.12.2019 und am 01.01.2020 im Bereich der historischen Altstadt Monschau in den Straßen
 - Laufenstraße ab Parkhaus, Schaufenberg, Untere Bergstraße bis Haus Nr. 21, Auf dem Schloß, Schloßkehr, Unterer Kalk,
 - Herbert-Isaac-Straße ab Zufahrt Parkplatz Burgau, Stadtstraße, Auf den Planken, Rurstraße, Markt, Austraße bis Haus Nr. 10, Oberer und Unterer Mühlenberg,
 - Eschbachstraße bis Haus Nr. 53, Rosenthal bis Haus Nr. 5, Stehlings, Im Städtchen, Kirchstraße, Holzmarkt,

verboten. Der beiliegende Lageplan, in welchem dieser Bereich rot gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengV) vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Begründung:

I.

In der Silvesternacht wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinfeuerwerk z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Feuerwerksbatterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer häufiger kommt es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und hierdurch zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen aber auch in Altstädten zu einer Gefährdung der mittelalterlichen Bausubstanz.

Der Kernbereich der Altstadt Monschau besteht fast ausschließlich aus historischen Gebäuden. Die enge Bebauung und die Beschaffenheit der Gebäude erhöhen das Brandrisiko und bieten ein sehr großes Schadenspotenzial durch Übergreifen eines Brandes auf benachbarte Häuser. Die Brandgefahr geht hier sowohl von den Fachwerkbauten als auch von den unvermeidbaren Eintrittsmöglichkeiten (schlecht sitzende Schieferplatten an Dächern, Dachläden, Lüftungsöffnungen oder Traufen) für aufsteigende Feuerwerksraketen aus. Zudem werden in den engen Winkeln der Altstadt zwischen den Häusern oftmals auch leicht entzündliche Materialien, wie Papier, Abfallsäcke pp. gelagert. Dies erzeugt ebenfalls ein erhöhtes Brandrisiko. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Silvesterraketen eine Temperatur bis zu 2000°C erreichen können.

Insofern geht eine verstärkte Gefahr für sich in der Altstadt befindenden Personen und für die mittelalterlichen Gebäude durch das Abfeuern und Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände aus, welcher nur durch ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Klasse II abgeholfen werden kann.

Die Anordnung des Abbrennverbotes ist geeignet, um Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II an der Bausubstanz der historischen Altstadt und Personen zu verhindern. Das Abbrennverbot ist angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs.1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Art. 14 GG) einen von der Verfassung höheren Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot außerdem nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse der Stadt Monschau, Sach- und Personenschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Es besteht außerdem die Möglichkeit, auf anderen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet ein Feuerwerk abbrennen zu lassen. Als Ausweichmöglichkeit für die Altstadt Monschau wird der Busparkplatz Burgau festgesetzt. Dieser Platz minimiert das vorhandene Gefahrenpotenzial um ein Vielfaches und bietet den Monschauer Einwohnern und Touristen dennoch eine Möglichkeit in der Nähe des Ortskerns ein Silvesterfeuerwerk abzubrennen.

II.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der von dem Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Fachwerkhäusern oder sonstigen historischen Gebäuden, vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Aachen beantragt werden.

III.

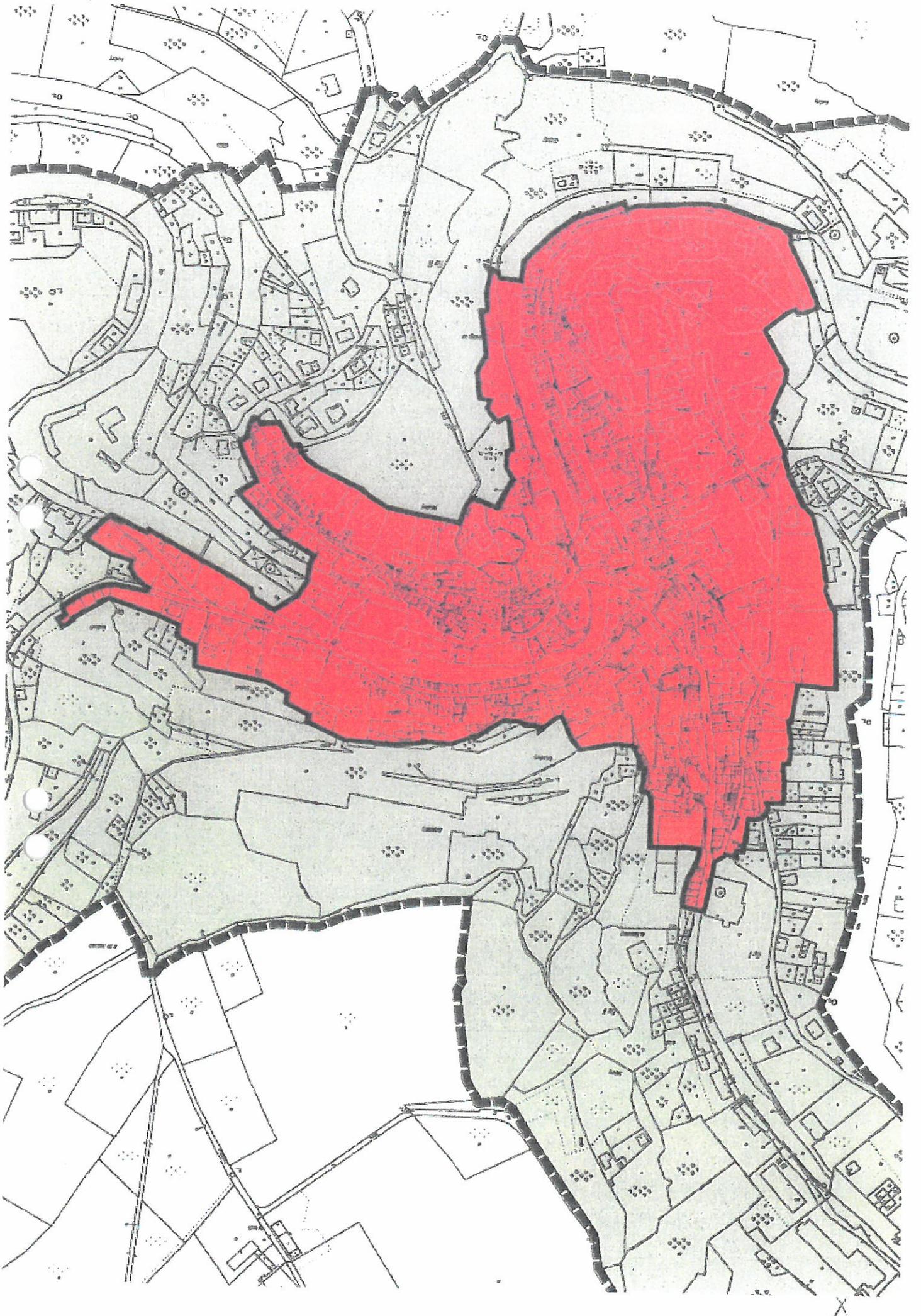
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erheben.

Monschau, den

Stadt Monschau
Die Bürgermeisterin

(Ritter)



2019/223

Beschlussvorlage
 II.1 - Ordnung -
 Oliver Krings



Stadt Monschau

11. Änderung zur Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Monschau

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	19.11.2019	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Monschau beschließt die als Anlage beigefügte 11. Änderung der Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Monschau.

Sachverhalt

Neben dem Erwerb einer Parkvignette zur Nutzung der gebührenpflichtigen Stellplätze im Stadtgebiet Monschau besteht für Bewohner des Altstadtkerns zusätzlich die Möglichkeit, auf Antrag einen Bewohnerparkausweis durch die Verkehrsbehörde der Städteregion Aachen zu erhalten, der zusätzlich zum Parken auf besonders ausgewiesenen Bewohnerparkplätzen innerhalb der Altstadt berechtigt. Die dafür zu entrichtende Gebühr von 30 € für 12 Monate wird in der Verwaltungspraxis beim Erwerb einer städtischen Parkvignette zur Vermeidung einer doppelten Belastung in Abzug gebracht.

In der Parkgebührenordnung der Stadt Monschau findet sich bislang keine Regelung zur Berücksichtigung eines Bewohnerparkausweises beim Kauf einer Parkvignette. Daher wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, unter § 2 Nr. 1 der Gebührenordnung den folgenden Satz zu ergänzen:

"Für Anwohner der Altstadt mit einem Bewohnerparkausweis der Städteregion Aachen reduziert sich die Jahrespauschale für eine Vignette je Kalendervierteljahr um 7,50 €."

Darüber hinaus ist die Präambel nach dem Ersatz der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes durch die Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung und nach Wegfall des § 38 b Ordnungsbehördengesetz NRW (ersetzt durch § 38) an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen

Änderungen gegenüber den für die Haushaltsplanung berücksichtigten Einnahmen aus dem Verkauf städtischer Parkvignetten ergeben sich nicht.

Anlage/n

1 11. Änderung zur Parkgebührenordnung im Stadtgebiet Monschau
(öffentlich)

<p style="text-align: center;">11. Änderung der Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Monschau vom 12.12.1995</p>
--

§ 1

In der Präambel wird die Rechtsgrundlage

§ 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes

ersetzt durch

§ 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (GV NRW Nr. 21/2016 S. 515) vom 05.07.2016

sowie

§ 38 b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

ersetzt durch

§ 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden.

§ 2

§ 2 Nr. 1 wird um den Satz

„Für Anwohner der Altstadt mit einem Bewohnerparkausweis der Städteregion Aachen reduziert sich die Jahrespauschale für eine Vignette je Kalendervierteljahr um 7,50 €.“

ergänzt.

§ 3

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.